Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 24 (1947)

Artikel: Schaffhauser Wirtschaftspolitik: der Kampf um Markt- und

Handelsraum im 16. und 17. Jahrhundert

Autor: Steinemann, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841156

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schaffhauser Wirtschaftspolitik

Der Kampf um Markt- und Handelsraum im 16. und 17. Jahrhundert

Von Ernst Steinemann

Einleitung

Blüte und Niedergang des schaffhauserischen Wirtschaftslebens waren zu allen Zeiten aufs engste verknüpft mit der geographischen Lage und den politischen Zeitumständen.

Im Talkessel, in den die Stadt eingebettet ist, trafen sich seit dem späten Mittelalter die aus dem Klettgau und aus Schwaben fächerförmig zusammenlaufenden Handelswege mit der großen Ost-Weststraße, der Rhein-Bodenseelinie. Und hart an ihrer Nordgrenze rauschten auch stets die Heere der sich bekämpfenden europäischen Mächte vorüber, bald Handel und Wandel fördernd, bald ihn hemmend. Kein Wunder, daß sich denn auch seit der großen wirtschaftlichen Blütezeit unter den Herzogen von Oesterreich¹ die Leiter des Stadtstaates diese Vorteile der Lage als Umschlagsplatz und Marktplatz durch Gewinnung königlicher und kaiserlicher Privilegien zu sichern suchten. Ein Blick auf die räumliche Ausdehnung des jetzigen Kantonsgebietes zeigt jedoch, daß diese Bestrebungen auf die Dauer nicht mit Erfolg gekrönt blieben, ja daß es der Stadt nicht einmal gelang, das natürliche Hinterland sich anzugliedern.

Diese Blütezeit kommt deutlich in den Verträgen zwischen Schaffhausen, Zürich, St. Gallen, Konstanz, Lindau, Ravensburg, Wangen usw. sowie in den Privilegien der Jahre 1345, 1358, 1361, 1384, 1385 und 1405 zum Ausdruck. Vgl. UR. Nr. 675, 826, 862, 1151, 1170 u. 1448. Die Regesten i. Urkundenregister sind zu dürftig gehalten.

Wo lag die Ursache? In ihrem wesentlichen Teil ohne Zweifel in der Loslösung aus dem österreichischen Staatsverband und in dem damit bedingten Anschluß an die Eidgenossenschaft. Denn es ist eine augenfällige Tatsache, daß die wirtschaftlichen Beziehungen zum Bodenseegebiet von diesem Zeitpunkt an auf lange Sicht gar nicht mehr in Erscheinung treten. Da beginnt um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Schaffhausen auf einmal sich das Bestreben wieder zu regen, die alte wirtschaftliche Bedeutung zurückzugewinnen. Der aufkeimende Absolutismus hatte das Selbstbewußtsein wachgerufen. Aber woher sollte die Stadt die Kraft nehmen, sich aus der Abschnürung zu lösen? Die Voraussetzungen für die Schaffung der alten Machtstellung waren nicht mehr die nämlichen. Bedingungen und Gegebenheiten hatten gewechselt. Im Norden und Westen war ihr seit der Loslösung aus der österreichischen Pfandschaft eine Mauer von an Oesterreich verpflichteten Herrschaftsgebieten entstanden, die einem solchen Drange sich entgegenstemmen mußten. Und von Süden her drückte Zürich, das nicht nur bis an die Rheingrenze strebte, sondern bei Jestetten2 und Stein bereits darüber hinaus vorgerückt war, und im Jahre 1639 sogar Anstrengungen machte. Schaffhausen so im Osten und Westen umklammernd, auch noch in Büsingen sein Nachbar zu werden3.

Wollte die Stadt in Anbetracht dieser Lage die frühere Bedeutung wieder gewinnen, so konnte das nur durch die Erneuerung und Belebung ihrer Wirtschaftspolitik geschehen. Die Mittel dazu glaubte sie, nach den zahlreich fließenden Quellen zu schließen, in der Unternehmungslust ihrer Bürger und in der

² Jestetten seit 1479 mit Zür. verburgrechtet, stand von 1631 an ganz unter zürcherischem Besetzungsrecht. Vgl. F. Hegi, HBLS. IV, S. 100.

Ueber die Verhandlungen mit Schaffh. vgl. PGH. (Prot. d. Geh. Rates) vom 5. Juni 1639 u. Korr. vom 5. Juni 1639, Nr. 76. Der zür. Rat versuchte, Hartmann Escher auf Schloß Wülflingen, Schwiegersohn des Vogtherrn Eduard Im Thurn, zur Gerichtsvogtei zu verhelfen. Jahresertrag aus Frevel, Bußen, Gebot u. Verbot, Ein- u. Abzug, Sinngeld u. Mannschaftsrecht auf 2500 fl., Wert d. Wohnhauses auf 4400 fl. veranschlagt.

Anrufung der den alten Markt- und Stapelrechten noch immer innewohnenden Rechtskraft erkennen zu müssen. Unbekümmert um alle drohenden Widerstände begann sie daher mit jugendlichem Feuer die Wirtschaft in ihrem Sinne zu lenken, neue Wirtschaftsbeziehungen anzubahnen und den Ausbau ihrer Freiheitsrechte an die Hand zu nehmen. Denn, was sie brauchte, war genügender Lebensraum.

1. Die Wiedergewinnung des Bodenseegebietes

Schaffhausen war zwar trotz der Abschnürung vom österreichischen Wirtschaftsraum immer noch ein beachtenswerter Stapel- und Umschlagsplatz geblieben. Nach wie vor leiteten Nürnberger Kaufleute, die in Genf und Lyon Handel trieben, ihre Warenzüge über den Bodensee und über Schaffhausen. Und als ums Jahr 1490 Hans Türing von Friedingen auf Schloß Hohenkrähen die Nürnberger Handelsleute aus persönlicher Feindschaft angriff, da war Schaffhausen immer noch stark genug, den Schutz auf den Straßen bis hinauf zum See vor diesem Wegelagerer zu übernehmen⁴.

Desgleichen scheint auch ein nicht weniger bedeutender Handelsverkehr noch stets von München her rheinabwärts getätigt worden zu sein. So bezeugt eine Schaffhauser Urkunde, die am 4. Aug. 1530 dem Notar Sebastian Unkofer in München von Jörg Funckh aus Norlingen vorgelegt wurde, daß zwischen Funckh und Oswald Straub in Schaffhausen rege Handelsbeziehungen unterhalten wurden. Ihr gemeinsamer Faktor Paul Helmeister in München bestätigt darin, dem Oswald Straub in den Monaten Februar und April des Jahres 1529 zusammen 17 «lagl zwizach, zwo lagl mok und ain lagl kernstahel» im Auftrage Funckhs geliefert zu haben, wofür die Witwe Straubs nun noch 89 fl 30 kr. schuldig geblieben ist⁵. Was die Stadt jedoch

⁴ Akten, Varia zu A. A. 95, 2. Staats A. Schaffh.

⁵ ib. A. A. 96, 1. Pergamenturkunde mit schönem Notariatszeichen. Ueber Zwizach u. Mok. geben d. Zolltarife keinen Aufschluß. Sehr wahrscheinlich handelt es sich um Weinsorten aus dem Südtirol.

in ihrer Entfaltung hemmte, das war das Fehlen der vertraglichen Regelung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zu den Nachbarn am Bodensee.

Da bot sich ihr im Suchen nach diesem vermehrten Geltungsbereich in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts ganz unverhofft die willkommene Gelegenheit, mit Stein am Rhein, Konstanz, Ueberlingen und Lindau in wirtschaftliche Verhandlungen zu treten. Die Unsicherheit im Warenverkehr und die allgemeine Teuerung hatten diese Städte bewogen, eine gemeinsame, dem Wirtschaftsleben dienende Ordnung zu vereinbaren. Und dabei sollte auch Schaffhausen mitwirken. Dieses, die Gunst des Augenblicks erkennend, nahm die ausgestreckte Hand an. Es sandte seine Bevollmächtigten an den Verhandlungstisch nach Konstanz, und so kam unter deren Mitwirkung am 9. Juli 1537, gestützt auf einen ähnlichen Versuch vom Jahre 1534, ein Wirtschaftsabkommen zustande, das für die Zukunft dieser neuen Interessengemeinschaft wegleitend werden sollte.

Für Schaffhausen lag die Bedeutung dieses Abkommens darin, daß es ihm mit einem Schlage den Zutritt zum Bodenseraum wieder eröffnete, in dem es auf Grund seines großen Kornmarktes eine gewichtige Rolle zu spielen berufen war. Das Abkommen, das am 19. November 1542 und am 22. November 1543 erneuert wurde, sah in erster Linie eine Neuordnung der gemeinsamen Preis- und Versorgungspolitik auf dem Kornmarkte vor. Daneben regelte es aber auch den Handel mit Brettern und Latten (Rebstecken) und andern Waren. In beinahe wörtlicher Anlehnung an die schaffhauserischen Kornordnungen von 1428 und 14387 überbindet es den Räten der vertragschließenden Städte die Aufgabe, den gesamten Kornhandel zu überwachen. In Anbetracht der «türy und notturfft», wird darin festgelegt, solle keinem Fremden gestattet werden, Korn auf-

⁶ Korr. (Korespondenzen i. StaatsA.) 9. Bd. 1537, Nr. 116 u. 1543 Nr. 109; Im Thurn u. Harder, Chronik, IV, S. 185.

⁷ Karl Schib, Quellen zur mittelalterl. Gesch. Schaffh. (Beil. z. Jahresber. d. Kantonsschule Schaffh. 1943/44) u. Korr. 1. Bd. Nr. 40.

zuschütten oder an den Markttagen Geld für den Aufkauf des Getreides zu entlehnen. Desgleichen dürfe auch nicht geduldet werden, daß Kornpfragner zum Nachteil des Marktes und des gemeinen Mannes Korn außerhalb der Märkte, sei es in Dörfern, auf Höfen oder in Mühlen einkauften. Der gesamte Kornhandel müsse sich auf den Märkten abwickeln. Wer gegen diese Ordnung verstoße, der solle von seiner Behörde «an sinem lib oder an sinem gut je nach gestalt der verschuldigung» bestraft werden.

Kaum war dieses Wirtschaftsabkommen, das nur noch der Genehmigung durch die Städte bedurfte, in seinen Einzelheiten festgelegt, so erhielt Konstanz den Auftrag, die Stadt Zürich, Stadt und Abt St. Gallen, Appenzell, Arbon, Wil, Bischofszell, Chur, Bregenz und Feldkirch, sowie die Landvögte im Thurgau und im Rheintal von der Gründung der neuen Städtevereinigung in Kenntnis zu setzen. Die benachrichtigten Landvögte und Städte, die in der Brotversorgung ihrer Untertanen ganz auf die Bodenseemärkte angewiesen waren, sollten wissen, daß diese Vereinigung gewillt war, in Zukunft die Märkte nach einheitlichen Grundsätzen zu führen und dementsprechend auch zu schützen.

Darauf setzte in Schaffhausen, allen damaligen konfessionellen Spannungen zum Trotz, ein äußerst reger Marktverkehr ein. Aus der Innerschweiz erschien im Jahr 1545, Freitag vor St. Niklaus, Ulrich Dulliker von Luzern und kaufte auf dem städtischen Markt im Auftrage der fünförtigen Eidgenossenschaft große Mengen Korn auf⁸. Noch mehr aber als nach der Innerschweiz fand das aus der Baar, dem Tuttlinger Amt und aus dem Hegau⁸ aufgeführte Korn seinen Weg auffallenderweise nach dem Osten, insbesondere nach Lindau. In den Jahren 1574 und 1575 fielen die Kornhändler von Lindau, Konstanz und St. Gallen auf dem Markt von Schaffhausen sogar dermaßen «huffenwysz in die frucht», daß der Rat sie nur noch gegen be-

⁸ Korr. 10. Bd.

⁹ ib. 31. Okt. 1545.

sondere Beglaubigungsscheine der Vertragsstädte zulassen konnte¹⁰. Er dürfe «nit mer liden», schrieb er am 8. September 1574 nach Lindau, Konstanz und Zürich, daß «die iren uff dem landt wider die abschidt, ouch bi den mullinen und an andern enden und orten» das Getreide aufkauften und «hierdurch den gmainen man verdürren»11. Und als auch diese Vorstellung fruchtlos verhallte, sah er sich im Jahr 1578 sogar genötigt, die Ordnung und Sicherheit durch militärische Kräfte aufrecht zu erhalten. Er befahl den Zünften, je fünf Mann auf «Bartholomeimarckht» aufzubieten und unterstellte sie einem Hauptmann mit dem Auftrag, «inn gwöhr und harnasch zetziehen und sorg zehaben»12. Die große Nachfrage Lindaus nach Korn scheint damals ihre Ursache in einer empfindlichen Mangelwirtschaft Oberösterreichs und des Tirols gehabt zu haben. Schaffhausen suchte daraufhin seinerseits diese Getreidebezüge durch Einkäufe von Bauholz und Rebstecken wettzumachen und schickte am 22. Sept. 1574 einen Fachmann nach Lindau, «der nachfrag habe, wie die gutten bömbli und bergstecken (!) zekouffen und herab zefergen costen wurden»13.

Das Wirtschaftsabkommen von 1537 hatte jedoch nicht nur die Förderung des Korn- und Warenverkehrs zur Folge, sondern brachte auch eine neue Fühlungnahme auf handwerklichem Gebiet. Im Jahre 1583 klopften so Bürgermeister und Räte von Radolfzell in Schaffhausen an und baten, ihnen zur «beratschlagung eines baws» den Meister des um seines ausgezeichneten Rufes bekannten Steinmetzenhandwerks abordnen zu wollen¹⁴. Schaffhausen sah sich damit wieder auf dem Wege zu wirtschaftlichem Aufstieg.

¹⁰ ib. 20. Bd. 14. Nov. 1575.

¹¹ RP. (Ratsprotokoll) 18. Sept. 1574.

¹² ib. 13. Aug. 1578.

¹³ ib. 22. Sept. 1574.

¹⁴ Korr. 22. Jan. 1583.

2. Das Handelshaus Stokar-Bonenberg-Spleiß

Der Anstoß zu dem neuen wirtschaftlichen Aufschwung Schaffhausens ging jedoch nicht in erster Linie von der staatlichen Führung aus, sondern vielmehr von den hinter ihr stehenden Handels- und Gewerbeleuten, die der Unternehmungstrieb hinauszog wie die Reisläufer aus der Enge in die weiten Gebiete wirtschaftlicher Möglichkeiten.

Einer dieser bedeutendsten Pioniere des 16. Jahrhunderts war Benedikt Stokar der Alte (1579 gest.), der das französische Adelsdiplom erwarb und als Kämmerer und Bankier dreier Könige bekannt geworden ist15. Seine Verbindungen reichten vom Tirol bis nach Frankreich und Savoyen. Im Jahre 1549/50 trug er die Münze in Solothurn zu Lehen, von Lyon aus besorgte er seine Darlehen an den französischen Hof, und im Jahr 1561 führte er mit Bern Verhandlungen über die Lieferung von Salz¹⁶. Neben ihm tauchen sodann etwas später seine Vettern auf, Jakob und Martin Stokar, zwei Söhne des Jerusalempilgers, die ebenfalls im Großhandel tätig waren, Jakob von 1557 an als neuer Lehensträger der Solothurner Münze, hierauf beide zusammen als Lieferanten von Salz für Bern und Solothurn. Ihnen wiederum gesellten sich Hans Bonenberg, Bernhard Meyer, Alex Oechslin, Hans und Stephan Spleiß und andere bei. Der Handel blühte, daß es eine Lust sein mochte zu leben.

Es sind jedoch nicht diese Einzelunternehmungen, die der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts das Gepräge geben, sondern die eigentlichen Handelsgesellschaften, deren Zusammenarbeit auf vertraglichen Vereinbarungen beruhte. Die

Ueber ihn: Hans Lehmann, Eine seltene Holzschüssel mit Zinneinlagen und ihr Besitzer (40. Jahresber. d. Schweiz. Landesmuseums, 1931), Ella Wild, Die eidg. Handelsprivil. in Frankr. 1444—1635, St. G. 1915, Emil Usteri, Die finanz. Hintergründe d. Adelsbriefe f. Benedikt Stokar u. Caspar Pfyffer (Schaffh. Beitr. 16, 1939).

¹⁶ Freundl. Mitteilungen der Staatsarchivare Dr. R. von Fischer, Bern u. Dr. A. Kocher, Solothurn.

Ursache ihrer Entstehung muß in der Abwehr des Zudrangs zum Handel und der stets stärker einsetzenden ausländischen Konkurrenz gesucht werden. Der Staat hätte zwar ausgleichend eingreifen können, wie er das in der Gegenwart tut, er zog es jedoch vor, dem Geist der Zeit entsprechend, diese Regelung der Einsicht seiner Bürger zu überlassen. So bildete sich unter dem Druck der wirtschaftlichen Umstände im Jahre 1574, sehr wahrscheinlich auf Anregung Benedikt Stokars, zwischen ihm, seinen Vettern Jakob und Martin Stokar, Hans Bonenberg und Stephan Spleiß auf dem Platze Schaffhausen die erste große, bisher bekannt gewordene Handelsgesellschaft.

In dem auf zehn Jahre berechneten Gesellschaftsvertrag¹⁷ werden die Pflichten und Rechte der Gemeinder klar umschrieben. Ein Buchhalter hatte die Geschäftsleitung zu besorgen, «bis uff die gemein rechnung von jedem». Dem «sol man», bestimmt der Vertrag, «ein pesoldung schoppffen, darnach mir eins werden». Wer «unuz» sich im Handel verhalte, den solle man «darus stoszen» und auszahlen. Sodann, heißt es weiter, «sol ouch keiner kein geltt nit enttlenen noch dings kouffen, so dem handel schedlich were, und so ers thut, sol er den schaden haben, ouch nit bürgg werden, noch schulden machen». Wenn «einer sich fol druncke, unutz were oder spiltte und nit woltt darvon lon», den möge man «darus stoszen und zallen wie vorstatt», dermaßen nämlich, daß man ihm seine Einlage in drei gleichen Raten innert drei Jahren herausgebe. Wolle der Sünder oder ein anderes Mitglied in diesem Falle seinen Teil einem Fremden verkaufen, so «sond, die im handel sind, den zug haben, und sol es vorhin inen anzoigen».

Wie hoch die einzelnen Einlagen sich beliefen, wird im Vertrag nicht ausgeführt. Doch scheint der Hauptanteil durch die Stokar geleistet worden zu sein, indem ihnen eine Vorzugsstellung im Salzhandelsgeschäft mit Solothurn eingeräumt

^{*}Coppia der verschribung zwüschend Marthin Stocker und verwandten, 1574» in Handelsangelegenheiten, spez. Salzhandel betr. 1574—1584, Akten, StaatA. Schaffh. zit. Handelsangelegenheiten.

wurde. Einer der Stokar, Hans Jakob18, hatte sich nämlich im Jahre 1562 daselbst niedergelassen und mit Christine Schwaller die Solothurner Linie dieses Geschlechtes begründet. Im Jahre 1565 Ratsmitglied geworden, scheint er die Salzversorgung Solothurns erhalten zu haben. Da er aber trotz der Preisgabe seines Schaffhauser Bürgerrechts und seiner Uebersiedlung nach Solothurn noch recht oft im väterlichen Hause zum Schwarzen Bären¹⁰ verkehrte, unternahm die neue Handelsgesellschaft alle Anstrengungen, ihn für die Beteiligung an der Firma zu gewinnen. In der Tat ließ er sich auch zum Beitritt herbei, wie die gemeinsam mit seinem Bruder Hans Martin20 unterzeichneten Briefe bezeugen, und verschaffte dadurch der Gesellschaft die einträgliche Belieferung der Stadt Solothurn mit jährlich 600 Fässern Salz. Als Erkenntlichkeit für diesen willkommenen Dienst sollte er «von jedem fas 1/2 gulden» anzusprechen haben. Aber auch ohne dieses Vorzugsrecht müssen die Stokar die Seele und die finanzielle Stütze des Unternehmens gewesen sein. «Doch welcher Stockar darus weltte», ergänzen die Erläuterungen, «mogend die andern Stocker an sin statt in handel ston, so es inen gefaltt; oder welcher darus wil, mag ein andern an sin statt orndnen, der ouch inen gefellig und gutt darzu und

Er gab 1562/64 s. Schaffh. Bürgerr. auf, trat in d. Dienste Karls IX. u. Hch's III. u. starb zu Nevers 1589. Mit ihm zog auch s. Mutter, Elisab. geb. Peyer, nach Solothurn, dort 1580 gest. Sein Sohn u. zwei Enkel, Hs. Jb. u. Hs. Friedr. wurden Bürgerm. u. Schultheißen zu Sol. 1677 starb der letzte Nachkomme dieser Linie als Konventuale in St. Urban. Vgl. J. J. Rüeger, Chronik, II, S. 973, Anm. 5 u. 6 und Geneal.Register, Hinsichtl. einer zweiten Ehe Hs. Jakobs mit Susanna Bisin stimmen Rüeger u. Gen. Reg. nicht überein.

Vorstadt Nr. 12. Der gesamte Häuserkomplex v. Roten Löwen, Nr. 16, bis Stockarhof. Nr. 10, scheint d. Familien Stokar gehört zu haben. Benedikt der Alte bewohnte anfänglich den Stokarhof. Vgl. Copb. (Copeyenbuch, StaatsA.) 1568, S. 313. Mit Zustimmung ihres Bruders Jb. verkauft Elisabeth Stokarin den Schwarzen Bären um 1030 fl. an Hch. Peyer, ib.

^{20 1540—1611,} c. mit Elszbetha Spaar, war Agneser Amtmann, Gr. Ratsmitglied u. Vogtrichter, bewohnte den Roten Löwen u. verkaufte «ir eegemechte husz, hofe u. hoffstatt am obern markth gelegen umb 900 fl.», vgl. RP. 28. Juni 1574 u. Copb. 1573/75.

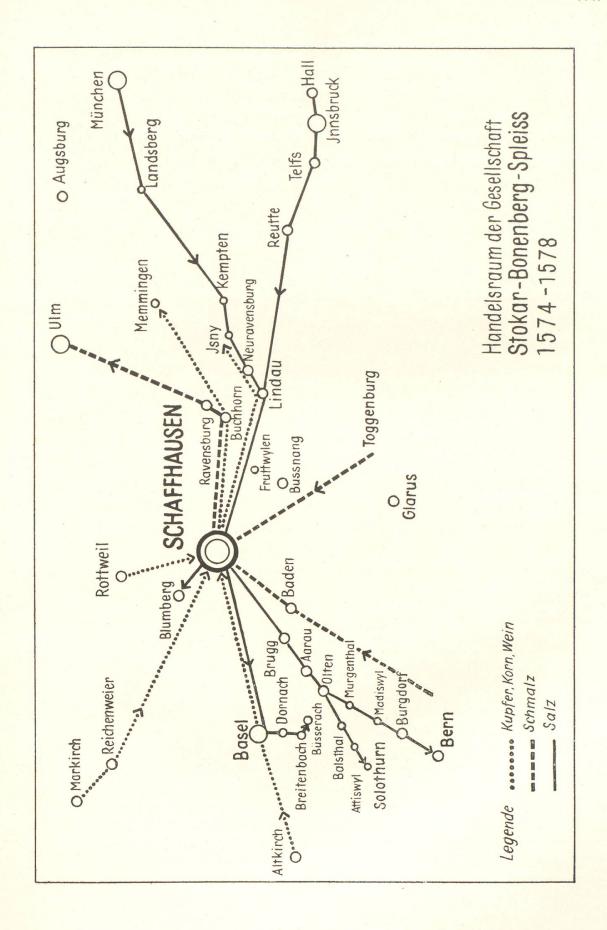
from sige.» Die Kraft jedoch, die Betrieb in das Handelsgeschäft brachte, waren weder die Stokar noch Bonenberg und Ziegler, sondern Spleiß, der allem Anscheine nach auch die Buchführung besorgte und jedem Gemeinder den jährlichen Gewinnanteil in Form eines sog. «Dienstgeldes» von 1000 fl auszuzahlen hatte²⁰a.

Das Ziel der Gesellschaft betraf Geschäfte «mit allerlei dusch, saltz und win, elsesser oder anders, was man mag gedencken, das gutt sige». Kaum war der Vertrag abgeschlossen, so setzte ein äußerst reger Geschäftsverkehr ein. Jeder Teilhaber mußte ein Reitpferd stellen, das bei Bedarf allen zur Verfügung stand. «Wer rithen mus», lautet die Abmachung, «dem sol man es geben» und dazu, «so es von nothen, uff jeder parthi 1 bůben.» Die Geschäfte schienen sich so gut angelassen zu haben, daß schon kurze Zeit nach der Gründung Hans Meder und Hans Ziegler zur Laterne²¹, letzterer ein Neffe Benedikts, dem Geschäft beitraten. Wie bereits erwähnt, beschlug der Handel nebst Salz insbesondere auch noch Geschäfte mit Wein und Schmalz, Korn und Kupfer. Den Wein bezog die Gesellschaft nicht etwa aus Schaffhausen, sondern aus Reichenweier im Elsaß und lieferte ihn an Hans Müller und Peter Klaus in Isny, wobei das Finanzhaus Samuel den Zahlungsverkehr regelte. Auch Korn und Kupfer kamen ihr aus dem Elsaß zu, und zwar aus Markirch im Lebertal und aus Altkirch. Das Schmalz erhielt sie aus dem Bernbiet und aus dem Toggenburg. Am 26. März 1575 verfrachteten z. B. Jakob und Martin Stokar und Mitverwandte durch den Gredmeister Zerrer in Buchhorn «20 feszlin mit gesottenem schmaltz» an Hans Schryber in Ulm²².

²⁰a Vgl. Copb. 1576/81, 3. Teil, S. 7/9, 10. Brachmonat 1580.

²¹ 1554—1618, c. mit Elisab. Hagenbach von Basel, einer Tochter Paul H. u. der Magdalena Stokar, Benedikts Schwester. Zieglers Schwester Adelheid c. mit Benedikt St. dem Jüngern. Vgl. Rüeger, Chronik, II, S. 1089/90. Haus zur Laterne Oberstadt 9/11. Paul Hagenbach war Bürger v. Schaffh. geworden u. wohnte an d. Brudergasse i. Haus zur Burg. Vgl. Copb. 1573/75, S. 10/11. Förderung des Handels durch Heirat.

Vgl. hierüber u. zu den folgenden Ausführungen die Briefe der Gemeinder in Handelsangelegenheiten. Auf dem Brief sind Fracht- und Zollgebühren vermerkt. Siehe auch Copb. 1571/73, 2. Teil, 19. April 1571, S. 12.



Das einträglichste Geschäft blieb aber der Handel mit Salz. Die Gesellschaft beschaffte es sich anfänglich aus Hall bei Innsbruck und später von Landsberg in Bayern. Hall scheint überhaupt der ursprüngliche Bezugsort von Salz für Schaffhausen gewesen zu sein. Im Jahre 1532 war Anna am Stad, Tochter des Schaffhausers Konrad am Stad, mit den Edeln Exuperantius Baldung von Waldshut und Hans Melchior Heggentzer von Schaffhausen zu Wasserstelz mit einem Darlehen von 2000 fl am «saltzmairampt und pfannhusz zu Hall im Inthall» beteiligt²³. Von Schaffhausen aus verführte die Firma das Salz nach den verschiedensten Gebieten der Schweiz. Vor allem brannte sie darauf, in den Kantonen Bern und Solothurn eine Art Monopolstellung zu erhalten. Dieses Ziel war aber nicht so ohne weiteres erreichbar. Denn bereits suchte dort der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich durch Entsendung eines Unterhändlers nach Bern ihr den Absatz für seine eigene Salzniederlage in Lindau streitig zu machen. Die Gesellschaft begegnete diesem Wettbewerb jedoch dadurch, daß sie ihre verwandtschaftlichen Beziehungen spielen ließ und zunächst den jungen Ziegler nach Bern abordnete. Dieser schrieb am 12. Februar 1574 von Burgdorf aus an Jakob und Martin Stokar, daß er unterwegs erfahren habe, wie in der Tat ein gewisser Reuttinger von Lindau, genannt Costantzer, «von desz lantzfürsten wegen zu Bern gesyn» sei; er habe jedoch seinetwegen in Bern nichts in Erfahrung bringen können. Dennoch erfordere es die Klugheit, der Sache weiter nachzugehen, «eb im also sevge»24.

Die Gesellschaft betrachtete die Befolgung der Aufforderung Zieglers als selbstverständlich. Sie wollte Bern, als ihren größten Salzabnehmer, um keinen Preis verlieren, und lagen auch noch keine bestimmten Anhaltspunkte über Verhand-

²³ Montag nach Maria Himmelfahrt hinterlegen obgenannte Gläubiger beim Rat i. Schaffh. den von König Ferdinand am 24. Dez. 1532 besiegelten Wertbrief. Siehe Varia zu A. A. 96, 1, 3.

²⁴ Die mit mundartl. Ausdrücken gespickten Briefe beginnen stets mit der damals üblichen Formel: «Laus Deo semper adii (z. B. 12. Hornung 74 jar)» einer im Italienischen gebräuchlichen Förmlichkeit, wobei a dii mit: am Tage des (12. Hornung...) zu übersetzen ist.

lungen zwischen Oesterreich und Bern vor, so fand sie es doch geboten, sofort einen erfahrenen Gemeinder, wahrscheinlich Benedikt oder Jakob Stokar, begleitet von dem Faktor Heinrich Schnider, Ziegler auf dem Fuße nach Bern folgen zu lassen. Diesem scheint es dann auch gelungen zu sein, beruhigende Auskunft zu erhalten und sogar von Bern, Solothurn und selbst aus dem Elsaß bedeutende Lieferungsaufträge heimzubringen. Die gefürchtete ötserreichische Konkurrenz konnte damit als abgeschlagen und das Monopol der Salzlieferung nach Bern als gerettet gelten. Beglückt schrieb Hans Ziegler hierauf nach seiner Rückkehr nach Schaffhausen am 28. Februar 1574 an die inzwischen auf den Salzeinkauf nach Hall verreisten Gemeinder Martin Stokar und Hans Bonenberg25, daß die Geschäfte vortrefflich stünden26. Sie möchten getrost im Handel tätig sein, denn auch die Weine schlügen mächtig auf, wie ihr Faktor von «Linden» (Lindau) schreibe. «Derhalben hand nun an gutt hertz», feuert er sie an, «und richten vil saltz uff die strasz, ich wil euch geltt gnung zufür oder schicken, dan das saltz ist schun alsz da hin. Ist nunt mer in Schaffhusen,» Am 1. März müsse er nach Glarus reiten, um daselbst bei Hauptmann Hefti 4000 fl zu holen; und sollte noch mehr benötigt werden, so seien leicht noch 3000 Kronen erhältlich, die man ihm an einem andern Ort sogar angetragen habe. «Derhalben hand nun an gutt hertz», fährt er fort, «es ist geltz gnung vorhanden. Nit mer. Dan nun schaffet saltz her. Glückt ist uff unser sytten.» Selbst der Großvater, der sich zur Zeit in «Leggere» aufhalte, werde «lustiger; der handel gefaltt im in Leggere27 basz, das mier so hattlich sind».

²⁵ 1558, c. mit Adelheid Wagen, gehörte der Zunft «zun Pfistern» an, war 1574 Mitgl. des Gr. R., besaß ein Gut an der Katzensteig. Vgl. RP. 13. Okt. 1600.

Der Brief trägt die Anschrift: «Dem edlen vesten Hans Martin Stocker in abwesenn, gefatter Hans Bonenberger, beyd von Schaffhusen, ytz zu Hall im Intall, Hall.» Daneben das Handelszeichen der Firma, ein durch ein gr. S gezogener Strich mit 4 Aesten, die Gemeinder andeutend.

Wo Leggere liegt, konnte ich noch nicht feststellen. Leuggern i. Aargau, vor der Einmündung d. Aare i. d. Rhein, kann kaum damit gemeint sein?

Im Sommer 1574 kehrten Martin Stokar und Hans Bonenberg wieder nach Schaffhausen zurück. Ihre Fahrt nach Hall hatte nicht das erhoffte Ergebnis gezeitigt. Das dortige Salzmeieramt, das offensichtlich durch die Konkurrenz des schaffhauserischen Handelshauses verstimmt worden war und eine Einbuße für seine Niederlage in Lindau fürchtete, erhob Einwände gegen den freien Einkauf an der Pfanne und warf Martin Stokar sogar vor, die Zeichen an den Fässern verändert zu haben²⁸. Wohl legten sich die 13 Orte unter Hinweis auf die Erbvereinigung von 1511 ins Mittel und verlangten, daß der Gesellschaft nebst der Herstellung der Ehre auch die vertragliche Lieferung der 1200 Fässer für Bern und der 600 für Solothurn verabfolgt werde; allein das Vertrauensverhältnis zu Hall war damit zerstört, und so ergab es sich, daß, wie die Eidgenossen politisch sich von Oesterreich abwandten, auch die Handelsleute ihre Geschäfte stets mehr nach Bayern verlagerten. Ende Juli 1574 ist Stephan Spleiß in Landsberg, um daselbst im Auftrage der Gesellschaft an Stelle von hallischem, jetzt bayerisches Salz einzukaufen.

Was den Salzhandel im schweizerischen Absatzgebiet damals für das Schaffhauser Geschäftshaus besonders mühsam gestaltete, war der Umstand, daß Bern und Solothurn den einzelnen Landvogteien, ja selbst gewissen Gemeinwesen, wie Burgdorf, Madiswil, Balstal und Breitenbach, den Einkauf von Salz freigab. So verhandelte Bonenberg nach seiner Rückkehr aus dem Tirol am 14. Juli 1575 mit Durs Stampach in Madiswil auf völlig freiem Fuße, während schon drei Jahrzehnte früher z. B. den Hallauern durch die Stadt Schaffhausen der freie Salzeinkauf untersagt war. Durs Stampach ließ das Salz durch seinen Vetter Andreas Stampach in Schaffhausen abholen und zahlte daselbst für das Faß 12 Kronen²⁹. Aehnlich durfte auch Burgdorf

Korr. 27. März 1574, Nr. 128. Am 7. März 1575 hatte Erzherzog Ferdinand die «suplicatz, so Hansz Mäder in namen där 13 ortten... u. Bonaberg in namen Bären u. Soldorn ingelegt...» dahin beantwortet, daß er den freien Einkauf nicht mehr gestatten könne. Vgl. auch Handelsangelegenheiten.

²⁹ Brief v. 19. Juli 1575. Durs Stampach an Hans Ziegler u. Hans Meder.

vorgehen. Am 25. Mai 1575 schrieben Bürgermeister und Rat an die «frommen und ersammen Hanns Ziegler und Hanns Bonenbärger», daß sie «ietz so gächlingen nit rätig» seien, ob sie das Salz wieder von ihnen beziehen möchten. «Wir sind aber gsinnet», beruhigen sie die Adressaten, «rät und burger zesamlen und semlichen saltz gwärb inen für (zu) tragen, das wir doch in mut sind, zur hand zenemen.» Wie unglaublich beschwerlich dieser Absatz gelegentlich sein konnte, belegt eine Klage des Stephan Spleiß aus dem Jahre 1574 vor dem Rat in Schaffhausen, worin er ausführt, daß er auf seinem Ritt von Solothurn nach Balstal, um daselbst in Begleitung Zieglers eine Lieferung Salz auszumessen, von Hans Hauenstein von Attiswil wie von einem Strauchritter überfallen worden sei, weil sich dieser an ihm für eine in Schaffhausen erlittene Gefängnisstrafe rächen und eine Forderung von 1200 fl geltend machen wollte²⁹a.

Eine nicht weniger große Mühe verursachte auch der Geldeinzug. Schon am 3. August 1574 mußten Jakob und Martin Stokar dem in Kempten oder Isny weilenden Stephan Spleiß³⁰ mitteilen, daß die Zahlungen nicht eingegangen seien, wie sie gemeldet hätten, «dan der jud hatt unsz bethrogen, und ist man uns innforr kumen». Auch im Solothurnischen wolle niemand bezahlen, so daß sie ihm vorerst nur 2000 fl nach Linden schicken könnten. «Mier hand izt alesz verbotten und uff recht nider gelegtt», fahren sie fort, «namlich zů Oltten, Balstal, Byeszerack und Dorak³¹.»

Aber alle diese Schwierigkeiten vermochten den Unternehmungsgeist der Gemeinder nicht zu lähmen. In stets sich folgenden Geschäftsreisen behielten sie die Verbindungen mit ihren Kunden und Lieferanten aufrecht. Den Handelsraum im Osten, im «Beyernland und Esthenland», bereisten meist Bonen-

^{29a} Copb. 1573/75, 18. Okt. 1574.

Stephan 1558 c. mit Magdalena Baldenhofer. Die Spleiß stammten von Dießenhofen u. vermittelten als österr. Salzfaktoren hallisches Salz nach d. Schweiz. Vgl. C. Stokar, David Speiß, Basel 1858, S. 2.

³¹ Büsserach u. Dornach, beide solothurnisch. Büsserach an d. Lüssel, Zufluß der Birs.

berg, Meder und Spleiß, während die Stokar und Ziegler mehr in der Schweiz, im angrenzenden Schwarzwald und im Elsaß tätig waren. Ueber die Mühsale und Gefahren, mit denen die Reisen verbunden waren, über die Währungs- und Zahlungsschwierigkeiten und über die Sorge um das Wohlergehen der Angehörigen zu Hause, legen die vorhandenen Briefe beredtes Zeugnis ab. Da fehlte jede Bequemlichkeit. Unstet und flüchtig ritten sie von Ort zu Ort, einzig Gott und den guten Schweizernamen als schützende Kräfte über sich fühlend.

Derart unterwegs hält sich im September 1574 Hans Bonenberg in Landsberg auf, wo er mit dem Geldwechsler Symen Herle Finanzgeschäfte erledigt und einen Fuhrmann dingt, der die von München her anrollenden Salzscheiben aufnimmt und weiterbefördert. Nach Erledigung dieser Geschäfte über Kempten weiterreitend, begibt er sich nach Lindau, um daselbst in Erfahrung zu bringen, ob die von Telfs im Inntal ebenfalls erwartete Warensendung schon auf der Straße sei. Auf den 26. September hofft er dann wieder «dahamen» zu sein³². Wenige Monate später ist er aber schon wieder auf der Reise, diesmal mit Hans Meder. In Lindau beauftragen die beiden den neuen Faktor Schmid, das dort lagernde bernische und solothurnische Salz samt einer schweren Ladung Rebstecken ohne Mitnahme anderer Waren so rasch als möglich nach Schaffhausen zu verfrachten. Ueberall muß zum Rechten gesehen werden. Kurz darauf besuchen sie in Isny den Finanzmann Samuel, machen einen Abstecher zu Kunden und Lieferanten nach Kempten, Memmingen und Landsberg und bitten, nach Isny zurückgekehrt, Jakob und Martin Stokar, den Geldeinzug zu Hause fleißig besorgen zu wollen, damit sie «kündend glouben hallten»33. Hierauf führt sie ihr Weg über Reutte und Telfs nach Hall zu Matheis Ruopp, dem sie bei der am 24. Februar erfolgten Abrechnung noch 195 fl schuldig bleiben müssen34.

³² Bonenberg an Stephan Spleiß, 1. Sept. 1574. Reisedauer der Briefe 14 Tage bis 3 Wochen. Das Empfangsdatum (18. Sept.) vermerkt.

³³ Bonenberg u. Meder an Jb. u. Martin Stokar, 13. Febr. 1575.

³⁴ Schulderklärung v. Bonenberg u. Meder, 24. Febr. 1575.

Diesem aufstrebenden Geschäft blieb jedoch die Enttäuschung nicht erspart, und auf den vielversprechenden Anfang folgte ein ebenso jäher Niedergang. Benedikt Stokar der Alte sah sich aus allerlei Gründen gezwungen, seine Genossenschafter vor den Rat zu ziehen und mit Jakob Stokar, der in den französischen Fremdendienst trat, seinen Rücktritt zu nehmen³⁵. Dann gesellten sich zu diesem Einzelfall bald auch andere Schwierigkeiten, wie die österreichische Sperre des Freihandels beim Salzeinkauf in Hall, eine mangelhafte Buchführung³⁶, das zu wenig berechnende Vorgehen des Stephan Spleiß beim Abschluß von Käufen, die überaus hohen Zinsverpflichtungen, die 6 und 8% betrugen, sowie die zunehmende Verschuldung infolge des Ausbleibens der Zahlungen fälliger Guthaben. Von überall her drohten Zahlungsbefehle und Prozesse, wie z. B. von Paulus Fer, Bürgermeister in Kempten, Hans Habisrüttinger und Hans Schwartz in Lindau, Daniel Lawart, Bürgermeister in Steckborn und andern³⁷. Nichtbefolgung dieser Befehle bedeutete Angriff auf Hab und Gut «nach der statt Schaffhusen recht».

Um diese Gefahr zu bannen, wurden die Gemeinder rätig, zunächst das ihnen von Stephan Spleiß verpfändete Haus «zu der Mutschellen» in der Unterstadt an seinen Vetter Hans Spleiß um 1260 fl zu verkaufen³³³ und dann «die rechnung glich angends an die Hand zu nemen», damit «jede person wüsse, woran er seie». Aber weder dieser Verkauf noch die Inventaraufnahme brachten die gehoffte Erleichterung. Zu ihrer Bestürzung wies der Rechnungsabschluß eine Schuldenlast von 20 585 fl auf, der nur 9032 fl als Aktiven gegenüber standen. Sodann gesellte sich den genannten Gläubigern noch ein Heer weiterer bei, wie die Stadt Baden und Hauptmann Hefti mit je

³⁵ RP. 21. Juli 1578.

³⁶ Spleiß warf Ziegler vor, die Zahlungen des Hs. Ludwig Ammann i. Bern u. des Jb. Murer i. Aarau nicht verbucht zu haben.

³⁷ RP. 29. April 1575, 29. April u. 11. Okt. 1577.

³⁸ ib. Kauffertigung v. 2. Aug. 1577, jetzt zur Fels, Unterstadt 6; vgl. H. W. Harder, Topographie d. Stadt Schaffh. in Form v. Wanderungen durch dieselbe, Msc. StaatsA. Schaffh.

4000 fl, Hans Schnider von Reichenweier bei Colmar mit 1200 fl, der Costanzer mit 3000 fl, Euchario Legher, Obervogt zu Blumberg mit 1500 fl, Hans Im Thurn und der Howenstein von Attiswil mit je 1000 fl samt den Bauern von Bußnang, Salenstein, Fruttwilen, den Fuhrleuten von Neuravensburg und andern mit kleineren Forderungen. Voll Bitterkeit klagen sie sich deshalb in ihrem Rechenschaftsbericht vom 16. Juli 1577 an: «Diewil wier biszhar gar unflisig und liederlich ouch hallosklich mit anndingen umgangen mit unser rechnung, dasz ain schand ist», darum treffe sie nun dieser herbe Schlag³⁹. Die Liquidation war damit unumgänglich geworden, und ein durch Jahre sich hinziehender Prozeß machte dem vielversprechenden Unternehmen ein Ende³⁹a.

Der einzige, dem dieser Zusammenbruch Gewinn einbrachte, war der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich. Jetzt verdrängte ihn im Salzhandel niemand mehr von Bern und Solothurn. Allein zwanzig Jahre später schlug auch dem österreichischen Monopolgelüsten die letzte Stunde. Am 13. November 1602 wurde Erzherzog Maximilian, der Nachfolger Ferdinands, zufolge der bayrischen Konkurrenz gezwungen, die Sperre gegen den freien Salzeinkauf in Hall aufzuheben, und damit wurde die Bahn für neue Handelsunternehmungen im Salzgewerbe wieder frei⁴⁰. Der schaffhauserischen Handelsgesellschaft Stokar-Bonenberg-Spleiß aber fällt trotz ihres Zusammenbruchs das Verdienst zu, durch ihren Unternehmungsgeist und Wagemut dem Freihandel die Wege ins Ausland gewiesen zu haben.

³⁹ Handelsangelegenheiten u. Copb. 1581/83, «Urthailbrief» 10. Hornung 1581, S. 6. Euchario Läger oder Legher c. mit Elsbeth Peyer, daher Handelsverkehr mit d. Grafschaft Blumberg. Vgl. Copb. 13. April 1563, S. 56.

³⁹a Andere Gesellsch. traten an ihre Stelle, wie die Gewerbs-Handlung u. Kaufmannsgesellsch. des David Peyer u. seiner Brüder u. das Peyer-Hubersche Handelsgeschäft. Vgl. Karl Schib, Gesch. d. Stadt Schaffh. 1945, S. 234ff.

⁴⁰ Korr.

3. Der Viermeilenkreis

Nicht so leicht, wie es gelang das Bodenseegebiet aufs neue für den städtischen Markt und den Großhandel zu gewinnen, gestaltete sich das andere Wagnis, auch den einengenden Gürtel im Süden und Westen zu sprengen. Immerhin mußte der bisher erzielte Erfolg bei Anwendung einer ähnlichen Taktik zu einem Versuche reizen.

Die Stadt zog das alte Marktprivilegium des Viermeilenkreises heran und leitete daraus das Recht ab, die zürcherische Nachbarschaft praktisch bis zur Thur und das sulzische und fürstenbergische Gebiet bis zur Wutach- und zur Donaulinie sich wirtschaftlich anzugliedern⁴¹.

Den Anlaß zur Verfechtung dieses Rechtsanspruches bot ihr, zumal mit Zürich, das im Jahre 1591 getroffene Verkommnis⁴², wonach z. B. in Feuerthalen weder mit «ancken, schmaltz, ziger, käsz, kabis, böllen, obs und derglychen frücht und victualien», noch mit Salz auf Mehrschatz, d. h. auf Wiederverkauf, gehandelt werden durfte⁴³. Die Bedeutung dieses den Zürchern abgelockten Vertrages für die Stadt Schaffhausen geht schon rein äußerlich daraus hervor, daß der Rat in auffälliger Geschäftigkeit und Eile, kurz nach dem Zustandekommen dem Stadtschreiber von Zürich 20 Kronen, sowie seiner Kanzlei 2 Kronen als Trinkgeld verehrte und die zürcherischen Ratsherren ersuchte, die vereinbarten Bestimmungen, «die abzüg, saltz, brodt und wynkouff enet Rhyns betreffend, iren burgeren und underthanen» bekannt zu geben, wie er das auch tue⁴⁴.

Mit verbissener Zähigkeit verfolgte der Rat sein Ziel und wachte darüber, daß der städtische Markt der Mittelpunkt des

Schon i. 13. Jahrhdt. hatte d. Schaffh. Münze diesen Geltungsbereich eingenommen. Siehe K. Schib, Gesch. d. Stadt Schaffh., S. 46/47.

⁴² «Verkomnusz beider stetten Zürich u. Schaffhausen wegen desz abzugs in etlichen todfalen, ouch feylhabens und verkouffens im dorff zů Fhürtallen, anno 1591, 1. Herbstmonat», UR. Nr. 2143 StaatsA. Zür.

⁴³ Korr. 5. Jan. 1615, Nr. 16.

⁴⁴ RP. 23. Okt. 1591.

Viermeilenkreises blieb. Ausgangspunkt dazu war stets das Verkommnis von 1591. Demzufolge gebot er durch ein Mandat seinen Zünften und Bürgern, weder in Feuerthalen noch anderswo Salz, Fleisch und Brot einzukaufen 45. Als Zürich diese Maßnahme als kleinlich und als nachbarliche Unfreundlichkeit bemängelte46, sprang er, wie von der Tarantel gestochen, auf und antwortete, daß er nur denen, und nicht Zürich, die alte Ordnung habe ins Gedächtnis rufen wollen, die gegen die Zunftfreiheiten und «alten geprüche und gewonheiten» gehandelt hätten. Zürich werde dies hoffentlich nicht als eine Neuerung und «unfreundtschafft oder anlasz zu einicher unachparschafft» aufnehmen, denn die Stadt habe schon vor «unvordenklichen» Zeiten den Salzhandel «zu gemeiner irer statt handen gezogen. Was ihn aber enttäusche, sei die Beobachtung, daß Zürich in der Tat dem Verkommnis mit schlechtem Ernst nachlebe, da der «Beck» zu Feuerthalen Salz feilbiete und verschiedene Handwerker daselbst ganz offen ihre Stände aufschlügen47.

Zürich verstand den Hieb. Ob dieser Antwort in gewisse Verlegenheit geraten, beauftragte es die «Rechtherren» zu beratschlagen⁴⁸, was denen von Schaffhausen zu antworten sei, und wies die Beschwerde überlegen zurück, indem es schrieb: In die Freiheit Schaffhausens und seiner Zünfte rede es nicht hinein. Hingegen glaube es, daß auch diese Freiheiten nicht dazu da seien, um denen von Feuerthalen durch «abstrickung desz frygen nachbarlichen kauffs und verkauffs» zu schaden. Es habe auch dem Verkommnis nicht mit schlechtem Ernst nachgelebt, zumal beim Vogt von Kyburg keine Klage eingegangen sei. Um des lieben Friedens willen, werde es jedoch zur Verständigung die Hand bieten. «So wöllend wir… alle ungebür abstellen», beruhigen Bürgermeister und Rat von Zürich ihre Schaffhauser

⁴⁵ fünf mal mußte i. Schaffh. Markt abgehalten werden, wobei d. Bartolomeimarkt (24. Aug.) «der recht jarmarkt sin solle». Vgl. RP. 17. Nov. 1574 u. 21. Febr. 1575, auch Ordnungsbuch.

⁴⁶ Korr. 15. Okt. 1600, Nr. 17.

⁴⁷ ib. 24. Okt. 1600.

⁴⁸ Rats-Manuale 3. Dez. 1600, BII, 273, StaatsA. Zür.

Kollegen, «und uns also erwysen, das ir üch unserthalb zů verklagen nit ursach haben werdent... Und söllent ihr unser lieb eydtgnoszen uns thruwen und üch zů uns deszen versehen, dasz wir inn dieser und allen annderen sachen, uns jederzyt gegen üch und den üweren also zu erzeigen gesinnet, das ir unser gůt eidtgnoszisch gmut gespüren und zů erkhennen haben. Dann alle gůte fründt und nachbarschafft zwüschent üch und uns pflantzen und erhalten zehelfen, und mit üch inn gůter eidtgnöszischer correspondents und liebe zestahn und zeläben, wir nit weniger begierig und gantz geneigt sind...»⁴⁹.

Bei der Gewinnung eines Wirtschaftsgebietes in der Nachbarschaft stand für Schaffhausen aber nicht allein Feuerthalen in Frage, sondern der ganze Viermeilenkreis, und da hatte denn doch auch die zürcherische Liebe und Geneigtheit ihre Grenzen. Denn wie Schaffhausen den Anschluß der Nachbarschaft an seinen Markt verfolgte, so strebte Zürich mit derselben Entschlossenheit nach vollständiger Beherrschung seines erworbenen Hoheitsgebietes. Es ließ deshalb, trotz der abgegebenen Freundschaft- und Liebeserklärung, im Jahr 1609 den Verkauf verbotener Waren weiterhin in Feuerthalen zu und betrachtete mit schlechtverhüllter Schadenfreude, wie selbst schaffhauserische Untertanen aus dem Klettgau, vorab von Neunkirch, sich in Feuerthalen mit «saltz, fleisch, läderschuoch und anderen wahren, das doch iren geliebten bürgern bey straff zechen guldin jüngst . . . abgestrickt», zum Aerger des schaffhauserischen Rates eindeckten. Der Wirtschaftskampf zwischen Zürich und Schaffhausen war infolgedessen nicht zu umgehen⁵⁰.

Als einen der triftigsten Verteidigungsgründe seines Anspruches führte Schaffhausen die Verpflichtung ins Feld, für die Armen in den zürcherischen und teilweise thurgauischen Nachbargebieten sorgen zu müssen⁵¹. Alle Wochen schicke es denselben «von dem allmusen, so am sonntag von der burgerschafft

⁴⁹ Korr. 27. Dez. 1600.

⁵⁰ RP. 25. Sept. 1609, S. 186 u. 1.Nov. 1609, S. 202.

Vgl. H. W. Harder, Das Armenwesen u. d. Spendfond bis einhundert Jahre nach d. Reformation (Beitr. z. Schaffh. Gesch. 1867, S. 48ff.).

in der kilchen gestührt würt, sovil als die collect erlyden mag... Ins amtp Uowisen alle wochen 12 pfund heller. Das bringt disz winters (1609)... uff die 500 pfund, der statt Dieszenhofen wegen irer dörffern Basadingen und Schlatt alle wochen 9 pfund... thund die summa so man in dise drei orth schickt, zusammen 725 pfund heller...⁵².

Aber Zürich war nicht geneigt, diesen Grund anzuerkennen. Im Gegenteil. Es schritt zum Gegenangriff, indem es im selben Jahr, also 1609, für Martin Louffer von Eglisau die freie Benützung des «Fahrs» im Rheinfall verlangte, den Salzhandel und den Handel mit Stahl und andern Waren durch Niklaus Koch und David Werdmüller in Feuerthalen offen gestattete und untätig zusah, wie selbst der zürcherische Hofmeister beim Einkauf von Korn in Hüfingen das schaffhauserische Marktrecht verletzte⁵³.

Wie sollte der schaffhauserische Rat dieser Herausforderung und Mißachtung der vertraglichen Uebereinkunft begegnen? Die Rechtslage sprach zu seinen Gunsten. Er blieb deshalb auch die Antwort nicht schuldig, wies Zürich zurecht und führte in seiner umfassenden Auseinandersetzung⁵⁴ zur Sache aus, dabei zuerst auf die Schiffahrt eingehend: «Wahr ist es, daß unsere schiffleüth vor der zyth nit vill schiben gen Eglisaw gefüert, und sich des kleinen geferts wenig angenomen. Das aber ist die ursach, das man vor 20 oder 24 jahren, ehe das man so starck mit saltz angefangen handlen, keine schyben inn Louffen, und uffm wasser den Rhyn hinab gefüert worden, sondern alles uff der achs⁵⁵, welches mit etlichen burgern, so das gefüert, zu erwysen.» Wenn jetzt Martin Louffer und die fremden Schiffleute weg-

⁵² Korr. 1609, Nr. 7.

⁵³ ib. 25. Juli 1603, Nr. 42, 1609, Nr. 7, 13. Juli 1611, 5. Jan. 1616. Der zür. Hofmeister kaufte in beiden Schlössern zu Hüfingen etwa 800 Malter Korn u. verfrachtete sie im Laufen nach Eglisau.

⁵⁴ ib. 1609. Nr. 7.

Vielleicht ist dies ein Hinweis auf d. Bedeutung der Neuburg auf dem Ottersbühl bei Neuhausen als Zollstätte f. d. Straßenverkehr. Vgl. H. W. Harder, Der Rheinfall u. Umgebung, 1864, S. 11 u. Rüeger I. S. 43, II, S. 868 u. 870.

gewiesen würden, so beruhe das nur auf der alten Ordnung⁵⁶, die verlange, daß einzig die Schiffer, denen das «größer fahr des niederen wassers verlihen ist», berechtigt seien, Fahrten auszuführen. Und diesen Schiffleuten müßten von jeder Scheibe «vom saltzhoff usz bisz in Louffen» und von dort nach Eglisau 3 Batzen Fuhrlohn und Zoll entrichtet werden. «Disz ist kein unbillich lohn», bemerkt der Rat weiter, «dan man von einem karren mit schyben, das ist von 6 schyben, bisz in Louffen zefüeren, 4 batzen geben musz. Nun laden sy ettwan 12, ettwan 18 schyben in ein schiff. Führend sy 12, haben sy davon 2 fl 6 btz zů lohn. Darvon müessen sy 8 batzen bisz in Louffen fahrlohn bezalen, von jeder schyben 2 d zol, das thut 2 batzen» (24 d). Für eine Fahrt aber nach Eglisau benötigten ihrer drei anderthalb Tage; dazu müßten sie «schiff und gschirr» selbst stellen. Rechne man jeden «des tags für spysz und lohn nur 1/2 fl» an, so bringe das allen dreien an Fuhrlohn und Zoll nur 2 fl 13 btz 3 kr; «also haben sv 11/2 fl hinder». Das «Fahr» selbst aber, samt Zoll und Recht, «dasselbig zebesetzen und zuendsetzen», stehe «unwidersprechlich der schaffhauserischen Hoheit zu. Vor Zeiten habe der Abt von Allerheiligen «disen zohl ettwan verlihen, ettwan selbs ingezogen... namlich von 1 schyben 2 d, von 1 saltzfasz 4 d». Der Zoll sei demnach «underm fuhrlohn begriffen» 57.

Damit nicht genug, setzte der Rat sich daraufhin noch mit derselben Eindringlichkeit gegen die Verletzung seines Korn-

⁵⁶ Vgl. Altes Ordnungenbuch A, S. 22/23, «Schiffung das nider wasser ab» (1486). Den Pächtern Haini Schnider, Hans Löuffür u. Hans Kärder schreibt d. Rat vor, die Güter i. d. Schiffen mit Schaub und Stroh zu decken, daß sie nicht naß würden. Den Gewinn sollen sie miteinander teilen. Daneben «sond (sie) och ganntz kain koufmanschaft mit der gesten gåt tryben, sonder (sie) haiszen iren lon geben und gantz nützit verkoufen». Diese Pächter besaßen so das alleinige Schiffahrtsrecht von und nach d. Rheinfall. Interessant sind die Lohnansätze. «Item ain mentsch gen Baszel 4 Baszel Blaphart, ain mentsch gen Zurtzach ain Behembsch . . . ain zentner nürenberger gåt 5 Baszel Blaphart, ain som venediger gåt, ist bi fünf zentner, 1 fl . . .»

⁵⁷ Vgl. Hektor Ammann, Mittelalterl. Zolltarife aus d. Schweiz (Zeitschr. f. Schweiz. Gesch. 2. Heft 1936, S. 156) u. Korr. 1639, Nr. 75 mit Zollordnung «im Werth v. 1466».

marktes zur Wehr. «Die kornköuffler von Zürich», empört er sich, kouffend die früchten in der nachbarschafft uff . . . an denen ordten und enden, da naher man biszher zu uns zemarckt gefahren.» Selbst im Klettgau seien sie erschienen und hätten dem Bischof von Konstanz daselbst die Zehnterträgnisse auf Jahre hinaus abgehandelt. Und doch gebiete die Kornordnung, daß «keiner in vier meylen wegs feer, circkels wysz von unser statt, an keinen ordten und enden, dahar man alhar zů marckt fahrt, kein korn, dan allain uff den freven wochenmärckten», aufkaufe. Bei seiner eigentümlichen und unverständlichen Haltung lasse Zürich dazu noch zweierlei außer acht: das schlechte Beispiel, das es damit gebe und die Schädigung der eigenen Untertanen. Denn bereits habe der Herr von Pappenheim «ein nüwen marckt zu Stühlingen ... uffgericht und synen puren verbotten, die frücht alhar ze marckt zefüeren ...» Derart eingeengt, befinde sich Schaffhausen in Zukunft außerstande, die zürcherischen Untertanen in der Grafschaft Kyburg und in der Herrschaft Andelfingen, die sich seines Marktes bedienen müßten, weiterhin mit Brotgetreide zu versorgen, hätten doch bisher von 300 Mutt, die «zemarckt komen», stets 200 «bisz hinyn gen Winterthur, Pfeffikon, Wyningen und über die Thur hinüber» abgeführt werden müssen.

Wie schon von Anfang vermutet werden konnte, blieb aber der Stadt Schaffhausen trotz aller ihrer Einwände und Bemühungen, ja selbst gewisser Zugeständnisse für den Handel in Feuerthalen⁵⁸, der Erfolg um die Anerkennung des Viermeilenkreises versagt. Mit Mühe und Not brachte zwar der Rat die Zürcher in den Jahren 1609 und 1616 nochmals an den Verhandlungstisch⁵⁹. Es kam am 19. Mai 1617 zur Festlegung eines neuen Vertrages⁶⁰, in dem das Verkommnis von 1591 bestätigt wurde

⁵⁸ Korr. 5. Jan. 1616.

⁵⁹ Die RP. v. 6. Dez. 1609, 10. März 1615 u. 3. Jan. 1616 vermitteln wenig Angaben.

⁶⁰ «Vertrag mit der statt Schaffhuszen betr. den saltzkouff, item das verkhauffen der wahren und die handwerkslüth zu Fhürtalen anno 1617», UR. Nr. 2144, StaatsA. Zür.

und Zürich sich verpflichtete, in Feuerthalen weder mit «tüch, stachel, iszen und derglychen wahren, noch anders», die Rebstecken ausgenommen, Handel zu treiben. Allein sieben Jahre später schlug es auch die Bestimmungen dieses Vertrages in den Wind und machte sogar lebhafte Anstrengungen, für diesen Handel auch noch die freie Durchfahrt über das schaffhauserische Hoheitsgebiet zu erhalten, insbesondere für Korn, das seine Händler in Thengen, Blumenfeld, Duchtlingen und Rottweil einkauften. In einem ausführlichen Memorial verwahrte sich wohl der Rat von Schaffhausen gegen diese Anmaßung; jedoch umsonst. Der Kampf um die Rückgewinnung des Wirtschaftsraumes bis zur Thur wurde immer aussichtsloser. Der Gürtel blieb.

4. Das Stapelrecht und der Ellikerweg

Wo sollte sich Schaffhausen nun hinwenden? Lag etwa in seinem Stapelrecht noch eine Möglichkeit, der Isolierung Herr zu werden?

Donnerstag nach St. Agnes 1385 hatte Herzog Leopold den Salzhof⁶¹ mit dem Stapelrecht ausgestattet. Keine Ware, «wasz auch güts und kauffmanschafft den Rhein abgaht und kombt»⁶², sollte anderswo als in dem großen Güterhof bei der Rheinbrücke aus- und umgeladen werden dürfen. Und Kaiser und Könige hatten der Stadt dies Recht, das weder Konstanz⁶³ noch Stein am Rhein jemals verliehen worden war, bestätigt.

Konnte dies Recht jetzt nicht nützlich sein? In der Tat mußte seine Anrufung um so verlockender erscheinen, als bei dem aufblühenden Handel von allen Straßen, die nach Schaffhausen führten, keine an Bedeutung der Rheinstraße gleich kam. Blieben die Landwege in Kriegszeiten oft lange gesperrt, die Wasser-

⁶¹ Er war 1404 pfandweise an die Stadt gelangt. Vgl. Rüeger, I, S. 368, Anm. 5.

⁶² Vgl. 2. Copb. I, S. 112, 114 u. 115. Staats A. Schaffh.

⁶³ Vgl. A. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes, Straßburg 1892, S. 462/63.

straße des Rheins konnte nicht behelligt werden. Dazu kam, daß Kaiser Heinrich IV. dem Salzhof im Jahre 1067 noch das alleinige Schiffrecht im Gebiet des «Rudrichen stain bisz an den Rin und den ganzen Rin bisz in das Urwerff und vom Urwerff bisz in den Laufferberg» verliehen hatte. Ein kleines Gebiet zwar, aber dennoch etwas.

Der schaffhauserische Rat erblickte in der Folge in diesem Stapel- und Schiffsrecht die Möglichkeit, die Stadt zum wichtigsten Umschlagsplatz im Transitverkehr auf dem Hochrhein zu erheben. Er vergrößerte zu dem Zwecke im Jahr 1529 die Güterschuppen im Salzhof durch den Bau des sog. Scheiben - hofs, eines gewaltigen, in schönen gotischen Formen gehaltenen Gebäudes mit Lagerräumen für Salz, Wein und Eisen, sowie Wohnungen für die Beamten 165. Noch mehr. Er schenkte auch den Zugangsstraßen seine Aufmerksamkeit, indem er sich dazu verstand, wenn gleich erst 1670, das weite Wagengeleise zuzulassen, das zuerst in Deutschland aufgekommen war, und nun auf den großen Ueberlandstraßen von Stockach, Donaueschingen und aus dem Schwarzwald her Eingang in die Schweiz begehrte 166. Der gesamte Rhein- und Straßenverkehr sollte über Schaffhausen geleitet werden.

Aber wie hatten sich die politischen Verhältnisse und damit die Grundlagen der städtischen Wirtschaft seit der Verleihung

⁶⁴ A. A. 16, 1.

⁶⁵ Jetzt Schweizerhalle. Nach einer noch um 1600 erkennbaren Inschrift, bei Rüeger S. 365 erwähnt, wurde der Bau vom 3. Okt. 1529 bis 12. Aug. 1530 aufgeführt; eine Prachtsleistung für jene Zeit. Die noch vorhandenen Freskomalereien an der Ostfront sind nach Hs. Wilh. Harder der Rest einer größeren Uebermalung. Das schöne Gebäude, heute mit zwei häßlichen Firmenschildern verunstaltet, verdient als stilvoll gelöste Zweckbaute aufs neue beachtet und geschützt zu werden. Den Namen Schweizerhalle erhielt d. Scheibenhof erst 1892 (vgl. Tagebl. 9. Sept. 1892). Ueber die Güterhöfe an d. Schifflände im allgemeinen vgl. Hans Werner (Schaffh. Beitr. 15. Heft 1938).

⁶⁶ Laut Zollordnung v. 1663 hatte d. Pfundzoller v. jedem Wagen mit weitem Geleise statt wie bisher 6 ß, nun 15 ß einzuziehen. Ratsbeschluß v. 20. Dez. 1670 u. Korr. 20. Aug. 1675, Nr. 96. Aber schon 1561 befahl d. Rat, die Str. bei Neunkirch, Guntmadingen u. Hallau auf 15 Schuh zu erweitern. (Vgl. Im Thurn u. Harder IV, S. 225.)

des Stapelrechtes geändert! Die Grafschaft Kyburg und die Herrschaft Andelfingen hatten ihre Besitzer gewechselt. Im Jahre 1460 war der Thurgau eidgenössisch geworden, und 1484 hatte Stein sich unter die zürcherische Schirmherrschaft begeben. In Dießenhofen und Stein waren Zollstätten entstanden⁶⁷, und die daselbst, wenige Jahrzehnte nach der Loslösung Schaffhausens aus dem österreichischen Hoheitsverband, erfolgte Anlage von Gredhäusern hatte den Kaufleuten die Möglichkeit gegeben, das unbequeme Leggeld und die Zölle von Schaffhausen zu umfahren und ihre nach dem Innern der Schweiz bestimmten oder von dorther kommenden Waren früher aus- und einzuladen. Für Oesterreich besaß die Stadt kein Interesse mehr, seitdem ihm auch der Thurgau verloren gegangen war. Ihm lagen jetzt, d. h. um die Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, Konstanz und Waldshut näher. Dazu kam, daß seit dem Klotener Zollprozeßes Kauf- und Fuhrleute durch die ganze Grafschaft Kyburg freien Durchgang besaßen.

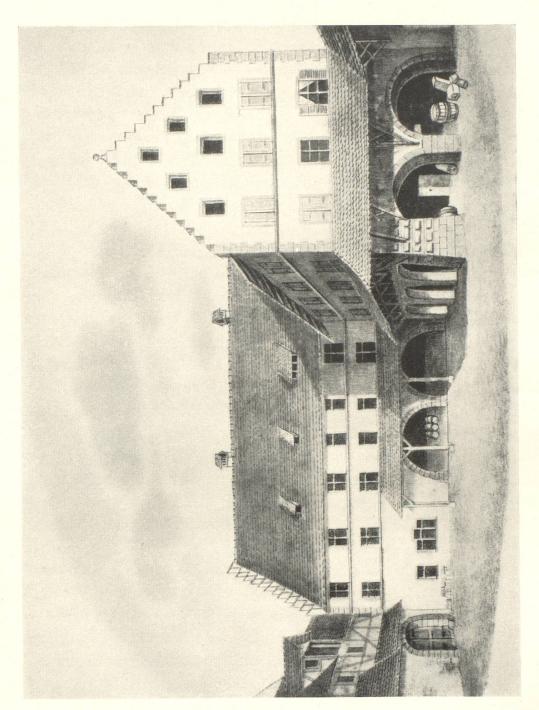
Wollten nun Rat und Bürgerschaft diesen veränderten Verhältnissen zum Trotz die Befolgung des alten Stapelrechtes wieder geltend machen, so mußte das notgedrungen zu einer harten Auseinandersetzung mit den den Thurgau regierenden Orten führen. Aber Schaffhausen scheute auch davor nicht zurück. Es ging um sein Lebensrecht. Im Jahre 1578 erzwang es sich von den sechs über das Kloster Paradies ernannten Schirmorten die Anerkennung des Stapel- und Zollrechtes auf seinem Hoheitsgebiet vom Laufen bis zum «Plumpen» (bei Dießenhofen?), und 1592 und 1599 verlangte es von Stein die Aufhebung der Aufstapelung und die Unterbindung der Landfuhren aller vom See herabkommenden und ins Landesinnere oder Richtung Basel abzielenden Waren.

Doch gleich setzte auch der Widerstand ein. Stein antwortete, das «zimlich spizig und gäch» Schreiben des Rates von

⁶⁷ Vgl. H. Ammann, Mittelalterl. Zolltar., S. 158/161.

⁶⁸ Vgl. Werner Schnyder, Wirtschaftsbeziehg. zwischen Schaffh. u. Zür. i. späten Mittelalter (Schaffh. Beitr. 14. H. 1937, S. 94/95).

⁶⁹ A. A. 16, 36 u. Korr. 4. Juli 1592, 12. April 1599.



Scheibenhof oder Neuer Salzhof (Schweizerhalle) Bleistiftzeichnung von Hs. Wilh. Harder, 1854

Sammlung Harder C1 Museum zu Allerheiligen

Schaffhausen hätte «wohl miltter... abgon mögen». Im Jahre 1457 habe es die Zollgerechtigkeiten von Johann von Klingenberg und seinen Söhnen Heinrich und Kaspar erworben, und Zürich habe den Gredmeister, der das Recht besitze, Güter in das Gredhaus auszuladen, angewiesen, sie «von dannen strackhs uff Zürich als durch ain komliche fuhr zufertigen (zu) lassen». Das sei schon von alters her so erfolgt, wie z. B. durch den «Roszbuben von Blüwelhusen», die Ertzinger und Tobias Marti von Wagenhausen, sodann durch einen alten Steiner Bürger, genannt Haini von Winterthur, ferner durch Marx Huber, Wolff Wintz, Bernhart Koch und andere nachgewiesen werden könne.

Welchen Erfolg die schaffhauserische Einsprache erreichte, ist nicht bekannt, da die Stadtrechnungen für diesen Zeitpunkt keine bindenden Schlüsse zulassen. Auffallend dagegen ist, wie die späteren Stadtrechnungen der Jahre 1621/22 und 1630/31 eine ansehnliche Steigerung der Einnahmen aus Hofzoll, Salzund Kornverkauf aufweisen. Die Stadt durfte es sogar wagen, während des Dreißigjährigen Krieges den Durchgangszoll für ein Salzfaß (im Jahre 1633) von 2 sz auf 18 sz zu erhöhen⁷⁰.

Kaum war jedoch der Krieg vorbei, so änderten sich die Verhältnisse wieder. Die Kaufleute luden ihre Waren wie ehedem bei Stein oder Dießenhofen aus und leiteten sie über Stammheim und Ossingen nach dem Schollenberg bei Flaach oder über Marthalen und den Salzweg nach Ellikon am Rhein. Aber diesmal wurde nicht nur Schaffhausen um seine Zölle betrogen, sondern gleich auch noch der Graf von Sulz, der im Jahre 1630 zufolge des Krieges gezwungen worden war, seinen Zoll von der Landstraße bei Lottstetten nach Balm an den Rhein zu verlegen⁷¹.

Wie sollte der Rat der neuen Schädigung begegnen? Er versuchte es zunächst mit gütlichen Besprechungen, indem er Zürich eindringlich bat, die Umgehung abzustellen. Leider umsonst. Anstatt nachzugeben, beanspruchte dieses dazu im Jahre 1659 auf einmal noch das Hoheitsrecht über den ganzen

⁷⁰ Korr. 27. Nov. 1633. Nr. 5.

⁷¹ ib. 10. Aug. 1630, Nr. 47.

Rhein bei Rüdlingen⁷². Es stellte beim Schollenberg⁷³ eine neue Zollstaud auf und leitete so das Erträgnis der unfreundlichen Handlung seinem Fiskus zu. Der schaffhauserische Rat war darob wie vor den Kopf geschlagen. Er konnte dieses Vorgehen um so weniger begreifen, als Zürich nicht nur wissen mußte, daß Ellikon⁷⁴, durch das der Salzweg führte, auf schaffhauserischem Niedergerichtsgebiet lag, sondern auch, daß Schaffhausen durch den Kauf des Hochgerichtes über den Klettgau im Jahre 1656/57 damit gleichzeitig auch die Hoheit über den halben Rhein bei Rüdlingen erworben hatte.

Als der gütliche Weg versagte, griff Schaffhausen zu schärferen Mitteln. Um den abgefahrenen Hofzoll aufzufangen und den zürcherischen Anspruch auf die rechte Rheinhälfte bei Rüdlingen in die Schranken zu weisen, ließ der Rat gegenüber dem Schollenberg am Rüdlinger Rheinufer auch eine Zollstaud aufstellen. Gleichzeitig beauftragte er noch den Stadtschreiber Joh. Speißegger und den Seckelmeister Joh. Jakob Stokar, in Lottstetten mit den sulzischen Beamten die Hoheitsverhältnisse über den Rhein zu prüfen75. Der Umstand, daß auch Sulz durch die zürcherische Gewalttätigkeit geschädigt wurde, erleichterte diesen Gegenschlag. Die Untersuchung führte zum Schluß, daß die Hoheit über den halben Rhein, vom Urwerf bei Schaffhausen bis an die Einmündung der Wutach, der Landgrafschaft zustehe, mithin Schaffhausen auch das Recht besitze, bei Rüdlingen den halben Rhein mit der Zollgerechtigkeit in Beschlag zu nehmen. Stokar, der die eigentliche Seele der Verteidigung Schaffhausens war, führte aus, daß sogar die Gyger'sche Karte von 1566 - in Wirklichkeit handelte es sich wahrscheinlich um diejenige des Josen Murer — durch «rote dupfen» nachweise, wie die Hoheitsgrenze mitten durch den Rhein verlaufe. Stets seien auch «so-

⁷² A. A. 50, 1 u. Rats-Manual BII, 504, 18. April 1659, Staats A. Zür.

Weiler i. Besitze des Philipp Jb. v. Waldkirch. Vgl. Korr. 8. Aug. 1631, Nr. 39. Am 23. April 1578 brannten daselbst 5 Häuser ab. RP. 2. Mai 1578.

⁷⁴ Ellikon gehörte in die Spend v. Schaffh. Korr. 19. Nov. 1550, Nr. 1.

⁷⁵ A. A. 50, 1, 18. Sept. 1662, 11. u. 21. April 1663.

wohl ob als under den strittigen orth, nemblich auff den pruckhen zue Rheinaw und zue Kaiserstuol landgerichter gehalten» worden, und die «schaffhauserischen subsidialvölkher» hätten auch innert wenig Jahren zweimal bis auf die Mitte der Brücke von Kaiserstuhl begleitet werden müssen, woraus wiederum klar hervorgehe, daß die Jurisdiktion der Rechtsnachfolgerin «nach ausweisz der kaiserlichen lehensbrieffe» zufalle⁷⁶.

Bei Zürich verfing jedoch auch diese Beweisführung nicht. Da zur Zeit aber der flaue Warenverkehr die Lösung der Hoheitsfrage nicht dringlich erscheinen ließ, ließen es beide Teile bei der bisherigen Auseinandersetzung bewenden und beharrten auf ihrer Deutung der Rechtslage, bis die zwei Großhändler Melchior Steiner von Winterthur⁷⁷ und Hans Adam Tröndlein von Waldshut während der Kriege Ludwigs XIV. mit Belgien, Holland und der Pfalz bei Ellikon und am Schollenberg eigentliche Lager anlegten und damit die Umgehungsfrage aufs neue ins Rollen brachten.

Steiner, der am 7. Dez. 1671 mit dem Rat von Schaffhausen über besondere Vergünstigungen im Scheibenhof und über die Zollermäßigung für jedes Faß «Extrasalz» von zwei Zürcher Batzen auf fünf Schaffhauser Kreuzer einen Vergleich abgeschlossen hatte⁷⁸, wollte ein Jahr später von seiner eingegangenen Verpflichtung, die Niederlage am Schollenberg zu meiden, nichts mehr wissen, und beschuldigte Schaffhausen in «schärfstem Tenor», die getroffenen Vereinbarungen nicht gehalten zu haben⁷⁹. Der Abtransport seiner Waren habe sich im Wörth dermaßen langsam vollzogen, daß er gegenüber dem Herrn de Sequeville, dem Direktor der königlichen Gefälle im Elsaß, mit 20 000 Pfund Salz in den Rückstand gekommen und daher ge-

Gute Kartenskizze des untern Kantonsteils einschl. Ellikon u. Eglisau, möglicherweise zu diesem Streitfall angefertigt, als Dep. des Staatsarchivs i. Museum Allerh. B Carton Nr. 1, 1657. Dort die Bemerkung: «in dem Ryn ist die March.»

⁷⁷ RP. 22. Okt. u. 23. Nov. 1671.

⁷⁸ Korr. Nr. 111 u. 119.

⁷⁹ ib. 20. Okt. 1672, Nr. 70.

nötigt worden sei, den Ellikerweg zu benützen. Beharre der Rat darauf, daß er seine Waren über Schaffhausen leite, so müsse er die Gewähr für die reibungslose Abfuhr erhalten, sowie einen Lagerraum, der 10 000 bis 20 000 Fässer aufnehmen könne⁸⁰.

In der Tat schien auch der Umschlagsplatz samt dem Schiffsraum im Wörth dem großen Andrange zu dieser Zeit nicht mehr zu genügen. Auch Basler Kaufleute ließen ihre Waren größtenteils durch den Schaffhauser Bürger Christoph Cramer und seine Söhne mit dem Fuhrwerk auf dem Landweg durch den Klettgau führen⁸¹.

Da ein Einigungsversuch mit Steiner aussichtslos verlief, bat der Rat die zürcherische Regierung um Vermittlung. Darauf begab sich am 13, Nov. 1672 eine vornehme Abordnung, bestehend aus dem Amtsbürgermeister Johann Meder, dem Seckelmeister Joh. Jakob Stokar, dem Obersten Hans Conrad Neukomm, dem Vogtrichter Hans Andreas Pever und Hans Andreas Fohrer, nach Zürich und schilderte dort unter Darlegung der ganzen geschichtlichen Vergangenheit, wie Steiner durch seine Verletzung des Stapelrechtes das, was Gott und die Natur der Stadt gegönnt, unnütz gemacht habe, wie er ihr schönstes Einkommen, insbesondere das Lehen «im Werd» entwerte, wie er ihr die von zehn römischen Kaisern und Königen erteilten Privilegien durchlöchere, wie er die obere und untere, uralte Schifffahrt «zerstümmele», wie durch ihn über hundert «hiervon sich nehrende hauszhaltungen verarmt und in ruin gerichtet», und wie schließlich auch noch alle Regalien und Gerechtigkeiten vernichtet würden. Zürich dürfe diesem Treiben nicht untätig zusehen, da es alle diese von Schaffhausen in den Bund gebrachten Rechte in den Jahren 1454, 1479 und 1501 bestätigt habe⁸².

⁸⁰ Vgl. E. A. 6a, ccc, n, S. 810. (Eidg. Abschiede.)

⁸¹ Korr. 26. Jan. 1672, Nr. 14.

⁸² RP. 28. Okt. 1672, Korr. 20. Okt. 1672, Nr. 70; A. A. 50, 3; Im Thurn u. Harder, V, S. 42; Rats-Manual BII, 558, 16. u. 18. Nov. 1672, Staats A. Zür.

Allein die Abordnung kehrte unverrichteter Dinge zurück und berichtete nur, «man hette sie herrlich tractiert und kostlich bewirtet, und Steiner habe sie seine von Churbayern erhaltenen «cristalline» Gefäße sehen lassen⁸³.

Wer die Lage und die Interessenkämpfe beider Teile überblickt, dem ist es klar, daß kaum ein anderer Ausgang möglich war. Obwohl Zürich die Vermittlung übernommen hatte, so durfte es doch die auf so glückliche Weise auf seine Mühle geleiteten Zolleinnahmen bei Stein, Andelfingen und Ellikon-Schollenberg nicht sich selbst streitig machen. Mit dem Verlauf der Verhandlungen zufrieden, beauftragte es daher seinen Ratschreiber, dem um seine Existenz besorgten Steiner Rat am 16. Nov. 1672 die beruhigende Antwort zu übermitteln. «Haben MGH (meine gnädigen Herren) nit finden können, wie eine statt Schaffhusen so weit befreyet sein solle, dasz man zu Stein nit saltz auszladen...» könnte⁸⁴.

Die Fuhren über den Ellikerweg nahmen infolgedessen ihren Fortgang. Andererseits wehrte sich aber auch Schaffhausen nach Kräften. Es schritt zur Beschlagnahmung der habhaft werdenden Güter bei Rüdlingen und wies die Zollorgane an, den Zoll auf allen Straßen seines Hoheitsgebietes peinlich genau einzuziehen.

So folgte Zug gegen Zug, bis im Jahre 1681 Sulz, dessen eigene Beschwerde über Zürich hier nicht näher berührt werden kann, durch den ihm bei Balm abgefahrenen Zoll empört, eine neue Zollstätte bei Rheinheim errichtete⁸⁵, und das herannahende Kriegsgeschehen gegen Ende des Pfälzischen Krieges neue Verhältnisse schuf. Unter dem Druck dieser drohenden Hemmungen und Gefahren und besorgt um die Getreidezufuhr aus der Baar und aus dem Hegau, fand sich der zürcherische Rat doch endlich bereit, nach vorausgegangener Fühlungnahme auf der Tagsatzung, am 3. August 1695, Schaffhausen zu Verhand-

⁸³ RP. 23. Nov. 1672.

⁸⁴ Georg Winz, Slg. Stadt Steinischer Actorum 1651—1675, 13. Bd., S. 937. Msc. StadtA. Stein a. Rhein.

⁸⁵ Korr. 27. April 1681, Nr. 34, 47, 50.

lungen die Hand zu bieten⁸⁶. Inzwischen war das Steiner'sche Geschäft zugrunde gegangen⁸⁷.

Die beiden Partner kamen nun am 16. und 17. Juni 1701 in Marthalen zusammen und vereinbarten, künftig wirtschaftlich zusammenarbeiten zu wollen. Dabei verpflichtete sich Zürich ausdrücklich, Stein, Eglisau und Zurzach anzuweisen, fortan keine an Fremde bestimmten Waren über Ellikon zu leiten, also die Ellikerstraße zu sperren, und Schaffhausen versprach, die Zürcher in den Zöllen und Niederlagen gleich zu behandeln wie Schaffhauser Bürger⁸⁸.

Zur Bekräftigung dieses Abschieds und des angeblich guten Willens ließ der Rat von Zürich sogar durch Seckelmeister Rahn den Fuhrmann Etzweiler von Stein und den Faktor Manz vor sich kommen und legte ihnen eindringlich ans Herz, alle Waren und Früchte, die nicht die Rheinschiffahrt benützen würden, in Ellikon zu beschlagnahmen. Aber trotzdem dauerte doch auch diese Regelung nur so lange, als der Spanische Erbfolgekrieg währte. Am 19. Februar 1714 sah sich Schaffhausen wiederum zu der Beschwerde veranlaßt, daß Zürich die Sperre der Ellikerstraße nicht ehrlich handhabe. Entgegen der klaren Uebereinkunft von Marthalen hatte dieses es geschehen lassen, daß ums Jahr 1713, also noch vor Kriegsende, innert Jahresfrist 2169 Salzfässer, 3079 Ztr. andere Waren und in den zwei vorhergehenden Jahren sogar 7324 Salzfässer, etwa

⁸⁶ A.A. 50, 3.

⁸⁷ Vgl. Chr. Biedermann, Zur Familiengesch. der Steiner i. 17. Jahrhdt. (Njbl. d. Stadtbibl. Winterthur, 1890); Leo Weisz, Studien zur Handels-u. Industriegesch. 1. Bd. S. 137—144. Zür. hatte i. Jahr 1686 den Salzhandel an sich gezogen.

Siehe den Vertrag v. 22. Sept. 1643 in A. A. 50, 1. Korr. v. 3. Sept. 1680, Nr. 100 u. 30. April 1683, Nr. 36. Für eine Verständigung sprachen auf zür. Seite der Getreidebezug aus der Baar u. aus dem Hegau, sowie der Transit von Wolltüchern, die von Leipzig her oder v. Basel «zur purga» über Rafz geleitet wurden, u. auf schaffh. Seite die Rücksichtnahme auf die «Gutsteuer», auf d. konf. Zusammenarbeit u. auf d. Gefälle i. Zürichbiet.

⁸⁹ A.A. 50, 3.

12 000 Mutt Korn und 5754 Ztr. sonstige Güter über Stein auf der Achse nach Ellikon geführt werden konnten. Der Zürcher Rat bestritt diese Tatsache nicht, war aber auch nicht gewillt, die Ellikerstraße noch weiterhin zu sperren. Ja er drehte sogar den Spieß geradezu um und verlangte von Schaffhausen auch noch die Beseitigung seines Monopols über die Schiffahrt auf dem niedern Wasser. Und damit entbrannte mit neuer Leidenschaft der alte Kampf um das Stapelrecht.

5. Das Leggeld

Eine zweite Möglichkeit, der Abschnürung und Umgehung zu begegnen, bot sich Schaffhausen in seinem uralten Rechtsanspruch auf das Leggeld. Dieses bestand in einer Art Lagergebühr für alle auf den Stapel gelegten Waren und war aufs engste mit dem Stapelrecht verknüpft. Die Stadt leitete es aus den alten Privilegien des Salzhofs ab, insbesondere aus den Briefen von Kaiser Heinrich IV. (1067), Rudolf von Habsburg (1285) und Herzog Leopold (1385) und begründete es mit dem Hinweis auf die hohen Unkosten für die Wartung der Güter und die Beschaffung der Lagerräume.

Ein ähnliches Leggeld erhob auch Basel, indem es von jedem Faß, das länger als acht Tage in den Schuppen liegen blieb, eine Lagergebühr von 6 ß forderte⁹¹. Die schaffhauserische Hofordnung schrieb für ein Faß 6 kr. vor⁹², wobei eigene Kaufleute und Angehörige der eidgenössischen Orte, sowie die Untertanen der in der Erbvereinigung von 1511 eingeschlossenen Gebiete Oesterreichs nur 1 kr. zu zahlen hatten. Während des Dreißigjährigen Krieges stieg dieses Leggeld auf 12 kr. und im Jahre 1712 gar auf 40 kr. Die daraus sich ergebenden

⁹⁰ A.A. 16, 1, 3.

⁹¹ Korr. 12. Dez. 1596, Nr. 28.

⁹² Vgl. Altes Ordnungenbuch A, S. 32. Schon dort ein ähnl. Ansatz: «Item, wenn ain schib in den hof kombt, die git 6 hlr. setzgelt, das ist 4 hlr. hofgelt, 1 hlr. des abtz u. 1 hlr. der knechten.»

Einnahmen beliefen sich nach den Angaben, die im Streitfall Tröndlein gemacht wurden, auf 1000 fl im Jahr 1681, und auf 3000 fl im Jahr 1694⁹³.

Nun drängte sich der Stadt Schaffhausen zur selben Zeit, als sie sich um das Stapelrecht bemühte, auch die Notwendigkeit auf, dieses Leggeld zu verteidigen. Sie führte den Kampf darum gelegentlich mit einer Zähigkeit, die bis an die Grenzen kluger Ueberlegung ging. Die Angreifer waren diesmal Hans und Hans Adam Tröndlein von Greiffenegg in Waldshut, Vater und Sohn, Sie versorgten als Unterhändler von Innsbruck seit dem Jahre 1666 die im Schwarzwald gelegenen Vogteien Lentzkirch und Schwaningen mit tirolischem Salz⁹⁴ und lebten der Hoffnung, Schaffhausen werde sie bei der Durchfuhr ihrer Waren auf Grund der Erbvereinigung gleich behandeln wie Eidgenossen. Dem war aber nicht so. Der Hofmeister im Salzhof forderte von ihnen wie von Reichsangehörigen für jedes Salzfaß nebst dem durchgehenden Zoll auch noch 6 kr. Leggeld, worauf die Tröndlein sich beschwerten und drohten, gleich Steiner den Ellikerweg zu benützen95.

Um die Tröndlein von der Umgehung Schaffhausens abzuhalten, erteilte der Rat am 11. Aug. 1674 dem damaligen Hofmeister Seiler den Auftrag, sie auf Zusehen hin wie Eidgenossen zu behandeln⁹⁶. Als dann aber wenige Jahre später Steiner ausfiel, hob er diese Begünstigung wieder auf und befahl, die Gebühren gegebenenfalls bei Rüdlingen einzuziehen⁹⁷. Hatte Schaffhausen in seinem Drang, sich wirtschaftlich entfalten zu können, bisher weder die Anerkennung des Viermeilenkreises noch die Beobachtung seines Stapelrechts er-

⁹³ A.A. 70, 3.

⁹⁴ A.A. 70, 1.

⁹⁵ In A.A. 70, 7 werden die Gebühren für ein Faß folgendermaßen festgelegt: Zoll 6½ kr. Leggeld 6 kr. Provision 7 kr. Nägel f. d. Hofbinder 4½ kr. total 24 kr. Tröndlein hatte später nur 15 kr. zu zahlen.

⁹⁶ RP. S. 88.

⁹⁷ ib. 26. April 1680, S. 384.

reicht, so sollte ihm wenigstens das Recht zur Forderung des Leggeldes unbestritten bleiben.

Dies brachte die Tröndlein aus der Fassung, denn gerade das Leggeld war es, das sie im Wettbewerb mit Schaffhauser Geschäften, die ebenfalls nach dem Schwarzwald Salz verkauften, nicht aufkommen ließ. Sie gelangten daher an die vorderösterreichische Regierung in Waldshut, an die oberösterreiche Hofkammer in Innsbruck, sowie an die acht die Grafschaft Baden regierenden Orte und begehrten, mit allen Rechten als österreichische Untertanen und Landsassen anerkannt zu werden⁹⁸, worauf die Hofkammerräte zu Innsbruck die Stadt Schaffhausen ermahnten, den Ellikerweg, als eine via regia anzuerkennen und den Rhein nicht zu einer Zwangsstraße zu stempeln⁹⁹.

Dem gegenüber blieb aber der Rat, der sogleich erkannte, daß es Innsbruck um eigene Salzabsatzinteressen zu tun war, die Antwort nicht schuldig. Er schrieb, daß er die von Steiner «erfundene» Ellikerstraße niemlas als eine via regia anerkennen könne. Die Erbvereinigung behandle auch die österreichischen Landsassen nicht wie Schweizer, sondern wie Reichsgenossen, und dazu seien die Tröndlein «wahrheitsvergessene Leuthe» 100.

Als damit die Leggeldangelegenheit ein beängstigendes Ausmaß anzunehmen begann, rieten die acht Orte der Stadt Schaffhausen am 23. Juli 1683, die Forderungen der Tröndlein anzunehmen¹⁰¹. Dennoch führten die daraufhin mit Noblat, dem Vertreter der vorderösterreichischen Regierung in Waldshut und die mit der Stadt Waldshut selbst gepflogenen Besprechungen vorerst zu keiner Verständigung¹⁰².

Auch eine neue Zusammenkunft zu Kaiserstuhl mit Regimentsrat von Grammont aus Innsbruck zeitigte kein anderes

⁹⁸ Korr. 17. Dez. 1680, Nr. 133.

⁹⁹ ib. 20. Febr. 1683, Nr. 16.

Brief an die Hofkammer i. Innsbruck v. 2. März 1683. Vgl. RP. 1683 u. Miss. (Missivenb. Staats A. Schaffh.) 22./23. März 1683.

¹⁰¹ A.A. 70, 3.

¹⁰² RP. 14. März 1682, S. 463. Korr. 19. u. 29. Febr. 1684, Nr. 14 u. 23.

Ergebnis¹⁰³. Der schaffhauserische Rat wollte die Landsassen Tröndlein einfach nicht als den Schaffhauser Stadtbürgern gleichberechtigte Kaufleute anerkennen und griff daher wie diese und Waldshut zu Zwangsmaßnahmen. Die Stadt Waldshut erhöhte zur Unterstützung der Tröndlein gegenüber den Schaffhauser Schiffern die Zölle, beanstandete die Frachtkosten vom Scheibenhof zum Rheinfall (24 kr.) und bestritt selbst der Stadt Schaffhausen das Recht, bei Rüdlingen eine Zollstaud aufzustellen, während die Tröndlein selbst, dem alten Herkommen zuwider, bei Füetzen und später bei Stühlingen eine Handelsniederlage einrichteten 104. Schaffhausen seinerseits kreidete dagegen den Tröndlein die abgefahrenen Abgaben an, arrestierte ihre großen Lagerbestände in Schaffhausen samt den erreichbaren Warenschiffen und ließ nach Innsbruck mitteilen, es werde angesichts dieser Lage bei Rüdlingen rücksichtslos, wo die Schiffe «ohnverhinderlich vorbei müssen», so viel an Zöllen einziehen, als «sie des privilegierten saltzhofs regale und einkünft geschwächt haben»; denn Innsbruck könne doch nicht ein Privilegium bekämpfen, das ein österreichischer Herzog seinerzeit verliehen habe, zumal ja auch Zürich den Ellikerweg nicht als freie Straße bezeichne 105.

Aber durch solche beleidigende Eingriffe wurde der Weg aus der Sackgasse heraus nicht gefunden. Handel und Wandel litten. Der schaffhauserische Rat überlegte sich darum die Frage, ob er im Hinblick auf die Pfandschaft über den Reyat und die Gefälle im Nellenburgischen nicht doch etwas nachgeben sollte. Oesterreich durfte er sich nicht als Gegner auf den Hals laden. Und so erteilte er auf Anraten Zürichs am 17./27. August 1686 nach mühevollen Besprechungen dem Vergleiche von Waldshut die Zustimmung, worin die Tröndlein in allem den Eidgenossen gleich gestellt wurden 106. Ja er gab ihnen darin sogar noch die Erlaubnis, ihre Fässer länger als

¹⁰³ A.A. 70, 1; 19. u. 20. Juni 1684; Korr. 26. Mai 1683, Nr. 50 u. 51.

¹⁰⁴ Korr. 3. März 1682, Nr. 19; 25. Mai u. 4. Juni 1683, 14. Febr. 1684.

¹⁰⁵ A.A. 50, 3; 13. Aug. 1683.

¹⁰⁶ RP. 17. Jan. 1687, S. 272.

vier Wochen im Salzhof liegen zu lassen, ohne mehr als 1 kr. Leggeld dafür zu fordern. Als Entgelt erhielt die Stadt Schaffhausen von den Tröndlein das Versprechen, den Ellikerweg künftig meiden zu wollen und die Stadt Waldshut zu veranlassen, den Strafzoll gegen die schaffhauserischen Kaufleute abzuschaffen.

Hätte sich jedoch Schaffhausen jetzt dem Glauben hingegeben, der Leggeldstreit sei damit aus der Welt geschafft, so würde es sich in einem großen Irrtum befunden haben. Die Tröndlein waren keine Kaufleute, die sich mit dem Erreichten gleich zufrieden gaben. Sie strebten nach weiteren Zugeständnissen. Hatten sie hinsichtlich des Leggeldes die Gleichberechtigung mit den schweizerischen Händlern erzwungen, warum sollten sie nicht auch die ganze Handelsfreiheit, den freien Transit und selbst das Recht erhalten können, von ihrem Lager im Scheibenhof große und kleine Salzmengen nach Belieben zu verkaufen, wohin es ihnen gefiel?

Um dieses Ziel zu erreichen, setzten sie sich kühn und unverfroren über den Waldshuter Vergleich hinweg, bezogen auch noch bayerisches Salz und begannen damit die schaffhauserischen Kaufleute aus dem Schwarzwald und selbst die Stadt von ihrem eigenen Hoheitsgebiet zu verdrängen. Dies ging aber dem Rat nun doch über die Hutschnur. Er schloß mit Bayern einen neuen Salzvertrag, wodurch den schaffhauserischen Salzhändlern ihr Absatzgebiet im Schwarzwald hätte erhalten bleiben sollen, und verlangte, daß die Tröndlein, denen er jeglichen Salzvertrieb «einzelen weisz» unter Androhung der Beschlagnahmung verbot, ihr gesamtes Lager an bayerischem Salz innert vierzehn Tagen nach Waldshut abzuführen¹⁰⁷.

Damit brannte der Streit wieder lichterloh. Die Tröndlein benützten aufs neue den Ellikerweg und forderten, ihres Sieges ebenso sicher wie im Jahr 1686, gleich jedem freiem

¹⁰⁷ ib. 4. Jan. 1690, S. 277; Miss. 22. u. 28. Aug. 1694, S. 115 u. 206; RP. 31. Okt. 1694.

Kaufmann, von Schaffhausen aus auch mit bayerischem Salz handeln zu dürfen, ohne deswegen weder an das hohe Leggeld noch an eine beschränkte Lagerfrist im Scheibenhof gebunden zu sein. Denn, was nützte ihnen eine Gleichberechtigung im Handel, einzig für tirolisches Salz? Hatte nicht der Vergleich von Waldshut dahin gelautet, daß sie in allem den Eidgenossen gleichgestellt sein sollten? Entrüstet wandten sie sich infolgedessen an die Kammerräte in Innsbruck und gleichzeitig auch an den Hof von Wien¹⁰⁸. Es ging auf Biegen oder Brechen. Sie wollten alles oder nichts. Dazu spielte ihnen der Imthurnhandel noch äußerst geschickt die Verstimmung Oesterreichs gegenüber Schaffhausen in die Hände. Günstiger hätte diese Spannung nie fallen können 109. Und wirklich nahm auch die Regierung von Innsbruck die Tröndlein in Schutz. Daß diese das Salz des Bayerfürsten, ihres harten Konkurrenten vertrieben, kümmerte sie in diesem Augenblick wenig. Der Zürcher Heß reiste darum umsonst für Schaffhausen nach Innsbruck. Oesterreich sperrte die Kornausfuhr und befahl dem Kommandanten von Konstanz, daselbst die Durchfuhr der mit den schaffhauserischen Zeichen versehenen Salzfässern zu verhindern¹¹⁰. Betrübt schrieb daraufhin Heß am 14. April 1696 an den Rat: «Mir ist das ellende geschäft leid.» Außer Zürich stand dem Rat von Schaffhausen niemand zur Seite111. Auch ein Versuch, Bayern zu gewinnen, verlief ergebnislos112, und auf der Bülacher Konferenz vom 4. Juni 1696 mußte er sich von den Tröndlein vorrechnen lassen, daß er ihnen einen Schaden von 7250 fl zugefügt habe, unter dem sich allein 1100 fl für zuviel gefordertes Leggeld von 70 000 Salzfässern befänden.

Wollte Schaffhausen nicht in wirtschaftliche Bedrängnis geraten und mit den Gefällen jenseits der Grenze zugleich

¹⁰⁸ A.A. 70, 4; 17. Mai 1696.

Der i. J. 1668 mit d. oö. Hofkammer geschlossene Vertrag hatte sie den eidg. Salzkontrah. gleichgestellt.

¹¹⁰ Vgl. Im Thurn u. Harder, V., S. 82.

¹¹¹ Miss. 21. Sept. 1694, S. 239.

¹¹² A.A. 70, 4; Antwort d. Bayer. Hofkammer v. 2. Mai 1696.

auch noch den Reyat verlieren, dessen Hochgericht Oesterreich wieder an sich zu ziehen im Begriffe stand, so mußte es einlenken. Die Verquickung des Legrechtes mit der Politik hatte die Lage äußerst verschärft. Ja war denn überhaupt, so mußte sich der Rat gewiß wohl auch fragen, die Fernhaltung dieser von Oesterreich anerkannten Kaufleute für das Wirtschaftsleben der Stadt Schaffhausen von solcher Bedeutung, daß er dadurch den Anschluß des begehrten Hinterlandes aufs Spiel setzen durfte? Verstieß er am Ende mit der Verfechtung des formalrechtlichen Standpunktes nicht selbst gegen den wahren Sinn der Erbvereinigung?

Zweifellos von diesen Fragen und Ueberlegungen ausgehend, wandte sich daher der Rat trotz der bekannten Hemmungen wieder an Zürich und erreichte durch dessen bereitwillige Vermittlung, daß, nach einer ersten Fühlungnahme des Hans Adam Tröndlein mit Bürgermeister Wepfer im Haus zum Glas in Schaffhausen, am 20. Juli 1696 auf der Jahresrechnung zu Baden ein neuer Vergleich zustande kam. Der Rat erklärt darin, die Tröndlein - jetzt nur noch Hans Adam - auf dem Platze Schaffhausen ohne irgend eine Einschränkung den eidgenössischen Kaufleuten gleichstellen zu wollen, also weder vom tirolischen noch auch vom baverischen Salzfaß mehr als 1 kr. Leggeld zu fordern, sofern die Fässer vor ihrer Ankunft im Scheibenhof mit den schwäbischen und sanktblasischen Zeichen versehen worden seien. Und Hans Adam Tröndlein seinerseits verspricht, von seiner Schadenersatzforderung bis auf einen kleinen unbestrittenen Betrag zu verzichten und künftig weder in der Stadt noch auf der schaffhauserischen Landschaft eigenes Salz zu verkaufen¹¹³.

Wer hätte es nun aber für möglich gehalten, daß dreizehn Jahre später der Leggeldstreit nochmals auflebte! Mit Sperberaugen hatte Schaffhausen darüber gewacht, daß Hans Adam Tröndlein den Vergleich peinlich genau erfüllte. Da entdeckte Salzadmodiator Ziegler, daß er einem Ewatinger vom Salzhof

¹¹³ PGR. 27. Aug. 1696.

aus hallisches Salz verkauft hatte. Die Gunst des Spanischen Erbfolgekrieges ausnützend, belegte darauf der Rat sofort sein ganzes Lager mit Arrest. Alsdann forderte er von jedem unbezeichneten Faß, das länger als zwei Tage im Scheibenhof liegen blieb, 2 Pfd. (!) Leggeld und verbot den Schleitheimern, ihm weiterhin die Salzfuhren über Schaffhauser Gebiet zu besorgen¹¹⁴.

Daß Tröndlein gegen diesen unerhört scharfen Zugriff wieder in Innsbruck Klage führte, konnte als selbstverständlich hingenommen werden¹¹⁵. Er erreichte jedoch diesmal sein Ziel nicht. Oesterreich, das auf Schaffhausen als Durchgangsort für sein Kriegsmaterial angewiesen war¹¹⁶, erachtete eine Verärgerung als unklug und ließ Tröndlein im Stich. Nun reckte Schaffhausen sein Haupt empor, und als ums Jahr 1720 Hans Adam Tröndlein starb, ermannte es sich sogar dazu, von dessen Nachfolger, Hornusz von Waldshut, wieder das alte hohe Leggeld von 6 kr. zu erheben. So hatte der Spanische Erbfolgekrieg dem Rat ein letztes Mal aus der Not geholfen. Aber wie kein Sieg auf die Dauer den Lebenswillen eines Gegners zu lähmen vermag, so mußte es auch Schaffhausen erfahren, daß ihm in Franz Ignas Tröndlein, dem Sohne Hans Adams, nach anderthalb Jahrzehnten ein ebenso kämpferischer Widersacher entstand, wie in seinem Vater. Nach kurzem Geplänkel zog es sich jedoch zurück. Der Geh. Rat erkannte die Aussichtslosigkeit seiner Bemühungen und erklärte sich unter dem Druck der politischen Lage am 20. Mai 1735 bereit, den Badener Vergleich wieder zur Anwendung zu bringen¹¹⁷.

Der Kampf um das Leggeld hatte damit sein Ende erreicht, mit ihm aber auch die Kraft des kleinen Stadtstaates, nicht

<sup>A.A. 70, 1, 4; 20. März 1709; Miss. 12./13. Sept. 1709; RP. 8. Jan. 1712,
29. Jan. u. 7. Febr. 1714, 8. Jan 1715, 3. April 1716.</sup>

¹¹⁵ A.A. 70, 4; 6. Okt. 1709.

¹¹⁶ Vgl. meine Abhdlg. Neutralitäts- u. Wirtschaftspolitik d. Stadt Schaffh. zur Zeit des Span. Erbfolgekr. (Schaffh. Beitr. 21. H.).

¹¹⁷ A. A. 70, 1; 15. Mai 1720; RP. 29. Aug. 1724; 17. Jan., 27. März, 23. Juni 1725; Miss. 23. Mai 1735.

nur das Leggeld, sondern auch das Stapelrecht und den Viermeilenkreis in sein neues Wirtschafsleben einzugliedern. Schaffhausen, dessen Lage und Anstrengungen ähnliche Lebensfragen der Eidgenossenschaft bis in die neueste Zeit in verkleinertem Maßstabe wiederspiegeln, blieb umgangen und hatte sich so oder so mit seinem Schicksal abzufinden. Die Zukunft wies andere Wege.